Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 22 (1867)

Artikel: Geschichte der Linden und Harten in Schwyz. Teil 2, Der Aufruhr in Einsiedeln

Autor: Schilter, Dominik

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII.

Geschichte der Linden und Harten in Schwyz.

Von Med. Dr. Dominik Schilter.

II. Theil. [1]).

Der Aufruhr in Einsiedeln.

Wir hätten kein vollkommenes Bild von den Ereignissen jener stürmischen Tage, ohne kurze Darstellung der Auftrite in Einsiedeln, denn der Charakter der Männer, welche im französischen Geschäfte sich als Patrioten auszeichneten, zeigte sich erst recht in diesem sogenannten Einsiedlerhandel.

Die Verhältnisse zwischen dem Kloster, dem Lande Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln waren ziemlich verwickelt, und waren schon oft Gegenstand von Streitigkeiten gewesen; dießmal waren es aber die Waldleute, welche, wahrscheinlich durch die Ereignisse in Schwyz aufgemuntert, mehr Rechte ansprachen, als sie von Rechtswegen befugt waren. Den 7. Mai 1764 erschienen vor der Landsgemeinde in Schwyz zehn Männer von Einsiedeln, an ihrer Spitze Erasmus Curiger, ein unruhiger Kopf. [1]). Sie beschwerten sich, wie der Abt vor Kurzem verordnet habe, es sollen von den drei Hauptgewerben: Wirthen, Metzgern, Krämern nicht zwei neben einander betrieben werden dürfen.

Die Einsiedler entblödeten sich nicht, bei den Landleuten den falschen Verdacht zu wecken, als hätte der gesessene Landrath den verübten Ungerechtigkeiten des Gotteshauses nachlässig zugesehen,

---

[1]) Vergl. Bd. XXI. S. 347.

keinen Einhalt gethan, und sogar Siegel, Briefe und Freiheiten um Geld verkauft. [2]).

Die Landsgemeinde erkannte, daß „unseren g. l. Angehörigen der Waldstatt Einsiedeln ihre Siegel und Briefe, Freiheiten, Recht- und Gerechtigkeiten in allen Kräften bestätet und confirmirt, und zufolge derselben, wie von Alters her ihnen zu krämeren, zu gewirben und gewerben gestattet sein solle."

Dieser scheinbare Sieg verfehlte nicht, die Unruhigen aufzumuntern, mehreres zu wagen, und so geschah es, daß am 13. Mai 1764 die Gemeinde in Einsiedeln sehr unruhig ausfiel, und damit endete, daß die fürstlichen Beamten und der ganze Rath aus der Versammlung fliehen mußten. Besonders zeichnete sich hiebei ein gewisser Maurus Weidmann aus, der selbst dem Hrn. Landessäckelmeister Hedlinger [3]), der ihm drohte, ihn aus der Gemeinde werfen zu lassen, zurief, er wolle ihm ausgeboten haben.

Den 15. kam eine große Menge Volkes aus allen Vierteln auf den Brühl zusammen, wo Curiger eine Art Gemeinde hielt. Da stund er auf einem erhöhten Orte und begann mit Abbetung von 5 Vater Unser, sprach von Zusammenhalten, von Leib und Blut geben, und verlangte, man solle abmehren, daß man ihn auch nicht verlassen wolle.

Allein nicht Alle waren seiner Ansicht, das Mehr erging nicht, ja man wollte sogar zu den Ehrengesandten gehen, um ihre Meinung zu befragen. Mit Mühe brachte es Curiger dahin, daß er, Franz Weidmann und Joseph Kälin in der Wäni Namens Aller dahin geschickt wurden. Da wurde von Vogt Mathias Kälin bemerkt, daß es wohl geschehen könne, daß noch eine Gemeinde gehalten werde, wenn sie sich so aufführen würden, wie es rechtschaffenen Angehörigen und treuen Unterthanen anständig sei! — Was Unterthan? ! schrie Frz. Weidmann, ich bin kein Unterthan, und will keiner sein. Vogt! wenn ihr einer sein wollt, so seid es! — Damit stürmten die Deputirten fort und schimpften wacker auf die Herren im Pfauen. [4]). Den 18. Mai war dieses Geschäftes wegen ein eigener Landrath in Schwyz versammelt; es erschienen vor demselben die vorgeladenen Frz. Weidmann und Meinrad Kälin, welcher letztere, an der Gemeinde des 13. den Weibel geschlagen zu haben überwiesen und Maurus Weidmann, welcher durch den Landläufer abgeholt worden war. Sie wurden verurtheilt, an

der nächsten Gemeinde eine Abbitte nach vorgeschriebener Form [5]) zu leisten. Gleichzeitig wurde auf Anhalten des Hrn. Siebner Ulrich, Namens einer großen Menge von Waldleuten beschlossen, daß die Gemeinde den 20. sich wieder versammeln, und ein Ausschuß die Beschwerden der Waldleute untersuchen solle.

Die Gemeinde wurde wirklich gehalten, die Aemter besetzt und der Huldigungseid geleistet.

Den 22. nahm die Commission ihre Arbeit auf; sie war besetzt von den zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesandtschaft, Hrn. Landessäckelmeister Viktor Laurenz Hedlinger, Major Stadler [6]), ferners, vom Landrathe beigegeben, Amtsstatthalter Gilg Augustin Aufdermaur [7]) und Alt Spitalherr Jos. Carl Gasser. Den Waldleuten war vom gesessenen Landrathe Siebner Martin Anton Ulrich, als Anwalt gegeben worden. Es zeigte sich indeß bald, daß eigentlich nichts zu fordern war, und so wurde in Gegenwart einer großen Menge von Waldleuten, auf Anrathen des Anwalts den 25. Nachmittags auf dem Rathhause in Einsiedeln, als gleichsam einen Beitag, beschlossen, man wolle das Geschäft den hohen Abgeordneten überlassen, sie sollen es so gut als möglich mit dem Kloster in Ordnung bringen. Wirklich wurde ein Vergleich mit dem Kloster geschlossen und derselbe den 26. Juni vom gesessenen Landrath gutgeheissen. Der den 20. Mai von der Gemeinde in Einsiedeln gewählte Vogt, Jacob Meinrad Bisig, versammelte den 4. Juli einen Beitag, und hielt die Umfrage, ob man bei dem Instrument verbleiben, oder ob man dasselbe vor den hohen Gewalt bringen wolle? [8]). Niemand war für das Letztere, und „ist also, wie das Protocoll sagt, kein Mehr ergangen, aber von dem mehreren Theil begehrt worden, daß sie mit diesem Instrument, alle Punkte zu erläutern, vor den hohen Gewalt einer Landsgemeinde zu Schweiz tretten wollen und was man dort geschlossen vor gut erkennen und annemmen müssen und wollen."

Das aber lag nicht im Willen des gesessenen Landrathes, vielmehr sandte er auf's Neue Säckelmeister Hedlinger und Siebner Ulrich nach Einsiedeln, um daselbst begreiflich zu machen, daß nicht die Landsgemeinde, sondern der Landrath Richter zwischen Kloster und Waldstatt sei. An einer Gemeinde den 16. Juli liessen sich die Waldleute wirklich belehren die Sache nicht vor die Landsgemeinde zu bringen. Vorher schon waren Vogt Bisig und einige

übelgesinnte Rathsglieder vor den gesessenen Landrath geladen worden. Bisig hatte eine große Anzahl Einsiedler aufgeboten, mit ihm zu kommen, was aber nur seine Lage verschlimmerte; er wurde abgesetzt und mit 50 Gl. gebüßt. Zehn Tage später aber [9]) wurde Erasmus Curiger, den Bisig selbst als den Anstifter aller Unruhen bezeichnet hatte, auf zehn Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt.

Allein die Mißvergnügten ruhten nicht, und sie meinten jetzt, man hätte die Sache etwas genauer untersuchen und namentlich nach Urkunden in dem Archiv der Waldstatt forschen sollen. Diesen Fehler zu verbessern, verlangte man wirklich Einsicht der im Archiv liegenden Schriften. Die Schlüsselbewahrer, Vogt, Statthalter und Pannerherr gaben nach einiger Weigerung ihre Zustimmung, und so fand dann während drei Tagen eine Zusammenkunft in Einsiedeln beim Ochsen statt [10]), bei welcher nebst den Amtsleuten, sechs Waldleute zugegen waren. Da aber die meisten derselben schlechte Urkundenkenner waren, so mußte Chirurg Jost Bernard Eberle sowohl die Schriften lesen, als auch die Aufzeichnung der Punkte besorgen, welche den Prüfern etwa am meisten auffielen. Am Schlusse der Sitzung wurde verabredet, daß diser Eberle die Klagepunkte in's Reine schreibe, und man versprach den Amtsleuten der Waldstatt das daherige Instrument zu übermitteln; was aber nicht geschah, obgleich man wiederholt dasselbe begehrte.

Indeß kam das Kloster auf einem andern Wege zur Kenntniß desjenigen, was man eigentlich wollte, und es beeilte sich, dem Amtsstatthalter Aufdermaur davon Kenntniß zu geben. Das daherige Schreiben, datirt vom 29. Oct., bezeichnete in einer Beilage achtzehn Punkte, welche theils abgeredet, theils angezeichnet worden waren, und wahrscheinlich betrieben werden mochten, und machte die Endbemerkung, man hoffe, in denjenigen Punkten, welche das Kloster angehen, nicht ungehört verurtheilt zu werden. [11]).

So unwichtig dieses Schreiben an sich war, so hatte es doch Folgen, die von keiner Seite vorhergesehen werden konnten; denn Statthalter Aufdermaur machte davon einen Gebrauch, welcher eben so sehr zu dem Beschlusse beitrug, den die Landsgemeinde am 25. Nov. in Sache faßte, als die lange und glänzende Rede des Landessäckelmeister Hedlinger. Beschlossen ward nämlich, daß Klo-

ster und Waldstatt bei ihren Rechten und Freiheiten geschützt, und daß ein Prozeß über die an diesem Handel und Aufruhr betheiligten Einsiedler und Schwyzer gemacht werden solle.

Was die Meisten gegen Erstere einnahm, war der erste vom Kloster bezeichnete und wörtlich so lautende Punkt: „In Malefizsachen, so in der Waldstatt Einsiedeln begegnen möchten, solle dero Meinung nach Vernehmen dahin abzielen, daß bei gütlichen und peinlichen Examina kein Abgeordneter von Schwyz old dem Gotteshaus mehr beiwohnen solle, oder selbe vornehmen, aussert wollen selbe gestatten, daß an einem Landtag der Landweibel von Schwyz gegenwärtig sein möge, gestützt auf ein Beispiel, welches man in der Lade gefunden hatte."

Die Wirkung, welche dieses Schreiben, oder vielmehr die Beilage hatte, machte bei den Betheiligten böses Blut, man sprach immer kecker: Wir sind an St. Catharina Tag verläumdet worden, wir haben niemals solche achtzehn Punkte aufgesetzt; am wenigsten wollten wir den ersten Punkt beanspruchen, es ist daher auf Grund einer falschen Anklage gegen uns der Prozeß erkannt worden. Rasch verbreitete sich das Gerücht, die Angaben, welche Hr. Statthalter Aufdermaur gemacht habe, seien falsch, ja man ging noch weiter, und nannte die Schrift des Klosters einen falschen Zeddel. Viele glaubten allmählig, er rühre nicht einmal vom Kloster her, sondern sei eine Machenschaft von Andern oder von Statthalter Aufdermaur selbst. So kam es, daß schon den 16. Dec. der Prozeß von der Landsgemeinde wieder aufgehoben, und die Gefangenen mit einem Zuspruch zu entlassen erkannt wurde. Dabei blieb es aber nicht. Vor den Landrath traten den 22. Dec. Richter Balthasar Dettling, Klosterfreund, nebst mehreren Landleuten, und verlangte eine genaue, oberkeitliche Untersuchung, ob der von Landeshauptmann Pfyl an letzter Gemeinde als faul und falsch bezeichnete Zeddel, falsch oder nicht falsch sei? Der Landrath schloß hierauf dem Amtsstatthalter Aufdermaur, dem Landshauptmann Pfyl die Rathsstube, bis sie ihren Streit vor dem gehörigen Richter ausgemacht hätten. Letzterer fand es für thunlicher, die Landsgemeinde als Richter anzurufen, und verlangte nebst siebenundsechzig Landleuten eine außerordentliche Landsgemeinde auf den 28. Dec. — Hier ließ er die bezeichneten achtzehn Punkte vorlesen, und anderseits auch das Register, welches Eberle verfertiget

hatte und zeigte, daß dieses mit jenen nicht übereinstimme, somit erstere von den Einsiedlern niemals eingegeben worden, noch jemals zu erhalten gesucht, sondern bloß von ihren Feinden erdichtet worden seien, daß auch der Zeddel ohne Unterschrift, Siegel und Datum sich als unhaltbar und falsch zeichne; Amtsstatthalter Aufdermaur, ließ sich, da er krank war, durch Fürsprech und Gesandten Strübi vertheidigen, welcher geltend machte, daß der Brief vom Kloster geschickt worden sei, wie dieses es neuerdings bezeuge, daß er als eine bloße Beilage zu dem Briefe keine weitere Unterschrift bedurfte, und daß die achtzehn Punkte, wenn auch nicht wörtlich, doch wesentlich mit dem Register von Eberle übereinstimmen u. s. w. Darauf beschloß dann die Gemeinde, daß dieser Zeddel, als ohne Sigel, Unterschrift und Datum für faul und falsch erkannt sein soll; dagegen wurde der Amtsstatthalter ungestraft entlassen.

So blieb es bis im März des folgenden Jahres 1765, wo die Leidenschaft ihren Höhepunkt erreicht hatte, und Hr. Kanzler Weber und der achtzigjährige Statthalter Aufdermaur in Gefangenschaft gesetzt, ihnen hundert Mann als Wache gegeben und ein Untersuch verhängt wurde. Gegen Kanzler Weber waren außer der Hauptklage, sich bei Abfassung des sogenannten falschen Zeddels betheiliget zu haben, noch einige andere Klagen geltend gemacht worden, nämlich: 1) er habe als ehemaliges Oberhaupt des Landes, er war im Jahre 1759 Landammann gewesen, eine untergeordnete Stelle angenommen, was gegen einen angenommenen Grundsatz sich verstoße; 2) er habe als Säckelmeister bei Auszeichnung der Krämerstände in Einsiedeln seine Befugnisse überschritten; 3) habe er als Amtsmann seiner Zeit zu dem Sold geholfen, welchen die katholischen Stände bei jeweiligen Auszügen mit einander verabredet hatten; 4) habe er an der tumultuarischen Gemeinde in Einsiedeln dem Weibel befohlen, den Maurus Weidmann, gewöhnlich Nisi, Dionys, genannt, abzufassen, und in Folge davon sei der Tumult entstanden, während welchem der Weibel geschlagen, und ihm selbst nach dem Ausdrucke der Einsiedler die Perrücke ausgestäubt worden war.

Man hatte in Einsiedeln, und zwar am Charfreitag auskünden lassen, wer etwas über die Inhaftirten auszusagen habe, solle es der Commission anzeigen; es fehlte nicht an solchen, die gegen

den unbeliebten Landammann und Kanzler Weber alte Rachgefühle befriedigen wollten, und die Untersuchung gegen Aufdermaur und Weber zeigt die Untauglichkeit der Untersuchungsrichter beim Durchlesen der Verhörakten klar genug.

Weber und Aufdermauer wurden ihrer Aemter entsetzt, aber in Ehren gelassen; Weber aber, der sich durch Landsgemeindsbeschlüsse, Landraths-Protocolle und Tagsatzungs-Abschiede vollständig gegen die drei ersten Anklagen reinigte, war in Betreff der vierten Klage, in Bezug seines Benehmens an der Gemeinde in Einsiedeln, wo er energischer als der mildere Hedlinger auftreten wollte, ziemlich überwiesen, mehr gethan zu haben, als seines Amtes war, und dem Säckelmeister eigentlich in's Amt gepfuscht zu haben. — Es wurde ihm die Hälfte der Untersuchungskosten und des Wachtgeldes [12]) als Strafe zugesprochen, so wie 100 Gl. an die V. V. Capuziner für heilige Messen.

Der Abt von Einsiedeln hatte an die Landsgemeinde geschrieben, um seinen Kanzler, über den er das Strafrecht laut ältern Verträgen auszuüben hatte, zu retten; allein die Landsgemeinde behauptete, Weber sei ihr Landsmann, auch habe nicht der Fürstabt sie als Richter anerkannt, sondern der Landrath. Der Fürstabt schrieb nun an letztern, aber dieser mußte sich natürlich wieder an die Landsgemeinde wenden. Hier wurde das Schreiben lange bei Seite gelegt, eben so ein durch das Kloster Einsiedeln veranlaßtes Schreiben von der Nuntiatur. Zwei Conventualen, welche hergeschickt worden waren, wurden nicht vorgelassen. [13]).

Der Angriff auf Weber und Aufdermauer war bloß das Vorspiel, um auch gegen den gegenwärtigen Waldstattrath einzuschreiten und die Männer, welche die Lade untersucht hatten, auf die Sessel zu bringen. Zu diesem Behufe wurde zunächst Statthalter Raimann, Weibel Kälin und Schreiber Fuchs in Anklagezustand versetzt, wobei man zugleich Rache übte, weil namentlich Weibel Kälin die Punkte an den Kloster-Decan Schlageter verrathen, und Raimann das, was er bereits gesagt, bestätiget hatte. Die Urtheilssprüche gegen diese Männer mußten auf Befehl der Landsgemeinde vom Landrathe ausgefällt werden. Raimann wurde als Statthalter abgesetzt und zu den Proceßkosten verurtheilt; Fuchs scheint nicht an Ehre gestraft worden zu sein. Weibel Augustin Kälin wurde den 22. April vom Malefizrath verurtheilt, und we-

gen seinen, dem Pater Schlageter gemachten Eröffnungen des Meineids schuldig erklärt, seiner Ehre und Aemter entsetzt u. s. w. Raimann wurde später auch noch von der Landsgemeinde verurtheilt, in derselben, und später in der Gemeinde zu Einsiedeln auf die unwürdigste Art zu erklären, daß ihm, als einem ehr- und eidvergessenen Manne ganz recht geschehen sei. Dieser letztere Beschluß datirt vom 12. Mai, bei Anlaß, als die 34 Einsiedler, unter welche er auch gehörte, abgestraft wurden, weil sie seiner Zeit das Verkommniß vom 26. Juni 1764 lieber annehmen als verwerfen und lieber vor den Landrath, als die höchste Gewalt kehren wollten, und weil sie die Vaterländischen durch die Unterschriften, mit welchen sie die Vorgänge vom Mai 1764 desavouirten, verklagt haben sollten. An diesem Tage wurden 16 andere Einsiedler aus gleicher Ursache bestraft. Die Strafen gegen diese 50, so wie ferner gegen Augustin Gyr, Meinrad Benedikt Gyr, Roman Gyr, Franz Effinger, Dominik Gyr, Peter Bingisser, Carl Bingisser, Anton Kälin und Benno Kälin, so wie gegen Buchbinder Heinrich Wyß, welche den 5. Mai bestraft worden, bestanden in: Hineinknien in die Landsgemeinde, Gott, die Obrigkeit um Verzeihung zu bitten u. s. w. Einzelne Verschärfungen traten z. B. ein gegen den Letztgenannten, welcher knieend einen Degen im Maul halten mußte, während ihm der Landammann einen Zuspruch hielt.

Der Einsiedlerbote, Martin Heinrich Lindauer, welcher seiner Zeit im Rausche in den gesessenen Landrath zu Schwyz eindrang mit der falschen Nachricht, daß der Pfauen in Einsiedeln belagert sei und die HH. Ehrengesandten nicht aus dem Hause sich begeben dürfen, wurde den Examinatoren überwiesen, mit der Weisung, nach Umständen die Tortur anzuwenden, und wurde deßhalb den 12. Mai ebenfalls dazu verurtheilt, in der Gemeinde um Verzeihung zu bitten, und fürderhin keinen Wein und kein „Branz" mehr zu trinken. [14]).

Den größten Triumph, freilich einen sehr kurzen, wie die folgende Geschichte zeigen wird, erlebten den 5. Mai die im Nov. des vorigen Jahres inhaftirt gewesenen Einsiedler, welche theils bei Untersuchung der Lade gewesen, und seit ihrer Befreiung im Dec. in der bereits bezeichneten Richtung thätig gewesen waren.

Die Landsgemeinde beschloß nämlich diejenigen, so die 5 als Vogt Bisig, Rathsherr Joseph Kälin, Cölestin Kälin, Jost Ber-

nard Eberle und Ignaz Theiler in das ihnen beschehene Unglück der Einthürmung und deßwegen erfolgte Kösten und Schaden gebracht, sollen ihnen letztere ersetzen, ferners Ihnen zu Einsiedeln an der Gemeinde in Beiseyn des Landessäckelmeisters und der HH. Ehrengesandten öffentlich und kniefällig Abbitte thun; 2) Solle denen zu Einsiedeln, laut inne habenden Rechten, die Aemter zu besetzen bewilliget seien, jedoch mit Leuten, so keine Schweigen noch Schweigzins haben, und auch nicht „Gotteshausleute" sind, und welche von den Waldleuten „Rathsplätz" oder Aemter besitzen, und dergleichen Schweigen oder Schweigzins genießen, wirklich ihres Rathsplatzes und der von den Waldleuten habenden Aemtern entsetzet, und in Zukunft dergleichen zu keinem Rathsplatz noch Amt von den Waldleuten fähig sein."

Zur Taxirung der Kosten ist Hr. Landvogt Ulrich, Kapellvogt Anton Schuler, Lieutenant Dominik Suter und Samuel Inderbitzin, als verdiente Examinatoren im Einsiedlerhandel ausgeschossen, und ihnen überlassen worden, diese Kosten und den Schaden in Billigkeit auf diejenigen zu verlegen, so sie finden werden, daß sie solche ertragen können.

Dem Vogt Bisig, Rathsherrn Kälin in der Wäni, Cölestin Kälin und Ignaz Theiler wurden ihre Rathsplätze und ihre Strafgelder wieder zurückgegeben. Vogt Bisig wird wieder als Vogt eingesetzt, und dem Altvogt Eberle, Vater des Jost Bernard ebenfalls wieder die Rathsstelle zurückgegeben, welche er früher verloren. Auch die Verbannung des Erasmus Kuriger wurde an diesem Tage aufgehoben, und ihm Schadenersatz zugesprochen.

Wie gesagt, der Triumph war von kurzer Dauer, und zwar weil die Sieger und ihre Freunde in Schwyz es übertrieben. Als die zu taxirenden Einsiedler sich auf Antrieb von Vogt Steinauer den Anordnungen der bestellten Commission nicht recht fügen wollten, so befahl Landvogt Ulrich dem Läufer Fäßler, und drei andern Männern, sie sollen selbe gefänglich nach Schwyz führen. Fäßler und die andern widersprachen, weil Solches nicht in der Competenz der Commission liege. Da brach Landeshauptmann Pfyl in Toben aus und rief: Er wolle ein Blutbad anrichten, — Gott solle ihm nicht mehr gnädig sein, und wenn zwei oder dreihundert über ihn Kundschaft abgeben sollten, er frage nichts darnach, sondern wolle ihnen „die Schnäbel schon tütschen."

Es kam anders, als er drohte. An der Landsgemeinde vom 16. Mai hatte sich, wie es scheint, eine eigentliche Verschwörung gegen ihn gebildet. Zuerst griff ihn Jos. Franz Suter an, weil er ihn an der letzten Gemeinde an Ehren angegriffen. Pfyl revocirte. Dann griffen ihn Rathsherr Steiner, obschon von seiner Partei, und Richter Wiget an, wie oben schon bemerkt; er gab nach Endlich kam auch obige fatale Aeusserung zur Verhandlung; er mußte abtreten, und wurde zu 100 Gl. Buße in den Landleuten-Säckel verurtheilt. Das hinderte indeß nicht die Fortsetzung des französischen Prozesses gegen General von Reding, hinderte auch nicht, daß in Einsiedeln die sogenannten Schweigmänner wirklich abgesetzt und durch neun andere Rathsglieder ersetzt wurden (den 2. Juni). Allein als den 19. Mai der regierende Landammann darauf aufmerksam machte, daß die Briefe von der Nuntiatur und dem Abte von Einsiedeln einmal möchten gelesen werden, so war dagegen kein Widersprnch mehr, und man beschloß an den Nuntius ein höfliches Antwortschreiben, und als am folgenden Tage den 20. Mai zwei Conventualen, Marian Müller und Anton Huber, Statthalter zu Freudenfels als Abgeordnete von Ihro fürstlichen Gnaden zu Einsiedeln auftraten, so wurde ihnen der Zutritt nicht mehr verwehrt, man vernahm ihre Darstellung wegen des sogenannten falschen Zeddels und beschloß das Gotteshaus bei seinen Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen, seine Streitigkeiten mit der Waldstatt an den gesessenen Landrath, als den vertragsmäßigen Richter zu weisen, befahl dem Zeugherr Pfyl, nach Einsiedeln zu gehen und dort seine Behauptung, daß der Zeddel faul und falsch sei, zu erhärten, widrigenfalls man sich vorbehalte, die den 28. Dec. gefaßte Erkanntnuß abzuändern.

Niemand hatte die Conventualen unterbrochen, Pfyl saß da bis an die Nase in seinen Mantel gehüllt [15]); nach diesen Reden suchte er sich zu vertheidigen, die Schuld auf andere zu wälzen, der Malefizrath habe den Zeddel auch für falsch erklärt; aber man erwiederte ihm auf der Stelle, daß der Malefiz-Rath nicht das mindeste wegen dieser Schrift erkannt habe [16]) auch brachte man noch andere Klagen gegen ihn vor, und er wurde mit Prügeln umstellt. [17]). Da warf er sich auf die Erde, wälzte und krümmte sich, und bat um Gnade, während Alles auf ihn schimpfte. Er wurde in seinen Aemtern bis Austrag der Sache eingestellt, die

Gelder in Verwahr genommen, und die Post wieder zum Rößli verlegt.

Und nachdem auch Klagen einliefen, daß Eberle und seine Partei allzu große Kosten eingereicht [18]), so wurde der Handel ebenfalls dem Landrathe überwiesen, und derselbe beauftragt, den Proceß noch einmal vorzunehmen, den Einsiedlern aber, welche verurtheilt waren in ihre Gemeinden hineinzuknieen, wurde diese Strafe erlassen.

Den 22. Mai kam Pfyl mit Hrn. Pfarrer Mettler und seinem Bruder Richter Sebastian Pfyl und dem Landschreiber Abegg nach Einsiedeln; Pfarrer Mettler sollte sein Vorsprech sein. Pfyl verlor die Fassung gänzlich, als ihn der Abt in Gegenwart mehrerer Capitularen und seiner Angestellten empfieng. Kniend bat er um Vergebung, anerkannte die Aechtheit der Schrift, weigerte sich jedoch, eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, aus Furcht, wie er sagte, sie möchte Dinge enthalten, welche den Beschlüssen der Landsgemeinde zuwiderlaufen. [19]).

Vor der Landsgemeinde den 26. Mai, nachdem er selbst erzählt, daß er kniefällig revocirt, und sich anerboten, er wolle das Formular unterzeichnen, wenn man es befehle, wurde ihm das freigestellt; worauf er dasselbe, bei dem Brücklein stehend, mit Bedacht überlas, und darauf vor allem Volk unterzeichnete. In Folge davon wurde die Landsgemeinds-Erkanntnuß vom 28. Dec. in Betreff des sogenannten falschen Zeddels zwar nicht annullirt, denn diese Behörde konnte ja nicht irren, aber durch den Zusatz abgeändert, Zeugherr Pfyl habe solchen öffentlich für gültig gehalten und freiwillig und ungezwungen schriftlich bekannt.

Wann dann auch, sagt das Landsgemeindsprotocoll, Zeugherr Pfyl, seine Frau Liebste und Kinder eine hochweise Landsgemeinde ganz demüthig um Verzeihung und gnädige Ausmachung der Sache gebeten, und demnach allseitig, wie gebräuchlich abgetreten, und eine gehörige Umfrage wegen seinen dießfälligen, schweren Versehen, und deßwegen gehaltenen vielen Landsgemeinden, und im Lande verursachten großen Unruhen, gehalten worden, als ist nach gewalteten zerschiedenen Meinungen ermehrt und erkennt worden: daß er all seiner Aemter, (er war Landshauptmann in Uznach, Zeugherr, Salzdirektor und Posthalter,) wie auch des Rathsplatzes entsetzet, und in Zukunft aller Aemter unfähig sein, auch bei Gl.

300 Buß keinen Ehrenversammlungen mehr beiwohnen, vielweniger sich einigermaßen deren Landesgeschäfte und Landessachen mehr annehmen und beladen solle, und zwar dergestalten, daß weder er selbst, noch durch jemand andern, bei gleicher Strafe, zu Abänderung dieser Urthel, oder daß er wiederum sollte begnadet werden, sich bestreben, noch bewerben lassen solle, — im Uebrigen aber Er an seinen Ehren verschont sein solle."

Kurze Zeit darauf verließ Pfyl das Land, worauf ihn die Landsgemeinde unter dem 24. Juni ausschreiben ließ und über ihn den Prozeß erkannte. Doch zu spät, er war noch zur rechten Zeit ausgeflogen. Uebrigens sieht man es den Schreiben der Stände an, daß sie gerne Häscherdienste gethan hätten. Er war schon 14 Tage früher durch Zürich gereist, wo er an einem Freitag, es war so eben Markttag, im Storchen zu Mittag speiste, aber nicht in Zürich übernachtete. Daselbst hatte er nach seiner Art wieder viel geschimpft. [20]).

Was aus ihm geworden, ist unbekannt; die letzten Spuren verlieren sich in Bamberg, wohin seiner Frau M. A. Bueler ihr Frauenvermögen verabfolgt wurde. Hier scheint er unter dem Krummstab seine Tage beschlossen zu haben [21]).

Wir können nicht von ihm scheiden, ohne noch einen Blick zu thun auf sein politisches Treiben. [22]).

Was den französischen Handel betrifft, so scheint er auf denselben nicht so bedeutend eingewirkt zu haben, wenigstens nicht im Anfange, wo die Intriguen in einer höhern Sphäre gespielt wurden; allein wie die Sachen sich allmählig entwickelten, fand er, da er als der Eifrigste sich zeigte, bald Boden. Sein Name ward im Landsgemeinds-Protocoll erst den 16. Dec. 1764 genannt, wo er für die Einsiedler auftrat, dann sehen wir ihn besonders den 28. Dec. 1764, wo er seine Behauptung vom 16. Dec. nämlich, daß der Brief vom 29. Oct. ein falscher Zeddel sei, aufrecht erhielt. Endlich sehen wir ihn den 24. Mai 1765 als Mitantragsteller gegen Reding und Jütz. Von da an, bis zu seinem Sturze war er der Haupttonangeber * [23]), obwohl auch jetzt die Anträge nicht immer von ihm gestellt wurden. Damit ist nicht gesagt, daß er nicht schon früher den Terroristen blicken ließ, insofern er oft in den Verhören als Kläger auftrat. Dieses Anklagen vor der Untersuchungs-Commission, und der Landsgemeinde war seine

Hauptstärke; er wurde deßwegen gefürchtet, und Mancher kam zu ihm, um einer solchen Klage zu entgehen. Daß er sich in solchen Fällen auch mit Geld erkaufen ließ, seine Anklage nicht vorzubringen, behauptet in dem über ihn geführten Informationsprozeß ein Zeuge, von dem er zuerst 50 Gl. verlangte, sich aber mit 18 Gl. zufrieden stellte.

Andern imponirte er dadurch, daß er sich ein prophetisches Ansehen gab und sich stellte, als hienge von seinen Anträgen die Aufrechthaltung der Religion ab. Als ihm jemand sagte, es gehe das Gerücht, man habe den Statthalter Aufdermaur und Kanzler Weber unschuldigerweise in den Thurn gethan, antwortete er: Wartet zu, und lege ein Jeder seine Hand auf das Gewissen, und richte ein Jeder nach Recht und Gerechtigkeit, darnach werden Proben an Tag kommen, daß man Uns nit nur allein um die Freiheit hat bringen wollen, sondern (auch) um den katholischen Glauben! Zu einem Andern hatte er öfters gesagt, das Einsiedlergeschäft treffe nicht allein das französische Geschäft, sondern auch den katholischen Glauben an. Zu einem Dritten sagte er: Glaube nur, siehe ich bin von Gott völlig eingenommen! ich kann nicht fehlen, und werde nicht fehlen!

In seiner Wirthschaft zum Pfauen wurden öfter Versammlungen gehalten; einer solchen wohnten einst mehrere bedeutende Männer bei, Hr. Richter von Hospital, Balz Suter, Michael Kündig, Schneider Städelin, Peter Reichmuth, Sebastian Pfyl, Dominik Steiner zu Rickenbach, Karl Amgwerd und Schuhmacher Franz Reichmuth. Man berieth sich damals, ob man eine Landesgemeinde verlangen wolle oder nicht; Landshauptmann Pfyl erklärte, man komme an keinen Port, wenn man den Landammann Reding nicht absetze, man müsse ihn ab dem Brücklein herunterschlagen. Einige mahnten ihn ab, nicht so hitzig zu sein und wollten keine Gemeinde verlangen, aber an der nächsten Gemeinde den 19. März 1765 erfolgten die Auftritte, welche wir im ersten Theile beschrieben. Bei dieser Zusammenkunft theilte Pfyl die Aemter folgendermaßen aus. Rathsherr Franz Dominik Pfyl Landammann, Rathsherr Steiner, der den Antrag zu Aufhebung des 1715ner Bundes gestellt hatte, Statthalter, Hr. Richter Franz von Ospenthal Säckelmeister, und er selbst Zeugherr und Salzdirektor.

Die Versammlungen wurden gewöhnlich bei Nacht gehalten und ein Zeuge wollte wissen, es sei einmal dabei geredet und von Pfyl gut befunden worden, daß man inskünftig an der Landsgemeinde über Leben und Tod urtlen, und hernach dem Rathe die Execution überlassen wolle.

Bunt gieng es zu im Pfauen in Betreff der Einsiedler-Aufständischen [23]), diese wurden ziemlich geschröpft. Eberle's Rechnung zeigt, daß an Zehrung und Uerthe in des Landeshauptmanns Pfylen Haus bezahlt wurden: Gl. 907, ß. 3. a. 3. Unmöglich konnten die Paar Einsiedler, welche zwar etwa 13 Mal nach Schwyz kamen, wenn auch oft auf 4—5 Tage, soviel verzehrt haben. Aufschluß gibt aber Rathsherr Jos. Rupert Kälin in der Wäni. Auf die zweiundsechszigste Frage des im Juli darauf mit ihm aufgenommenen Verhöres antwortet er: Er habe es schon bekannt, daß das mehreste Geld an große Uerthen bei dem Pfauen verwandt worden. Bei unterschiedlichen Malen, als sie Einsiedler bei dem Pfauen gewesen, haben sich allemal mehrere schwyzerische Landleute eingefunden, und zwar bei dem Mittag- und Nachtessen, deren Uerthen ihnen Einsiedlern allzeit auf dem Hals geblieben. Von diesen habe er gekannt: Die Herren Examinatoren, benanntlich Hr. Landvogt Ulrich, Capellvogt Schuler, Hr. Lieutenant Suter und Samuel Inderbitzin [24]), den Schulmeister Schnüriger, Landschreiber Abegg, welcher nur am Abend, wenn er etwas schreiben mußte, da gewesen; Werner Euwer, Karl Gwerder, Wachtmeister Rudolph Bettschart, Franz Schuler, Kilern Franzen Sohn. Weiters haben auch auf ihren Conto getrunken des Peter Anton Ulrichs beide Söhne. Viele Andere, die in unterschiedlichen Zimmern auf ihren Conto getrunken, habe er nicht gekannt, wohl aber seien mehrentheils vom Sattel, Thurn und Alpthal da gewesen. —

Außer diesen Gl. 900 wurden in Landshauptmann Pfyl's Haus viel anders verausgabt an Verehrungen an Hauptmann Pfyl und seine Familie 8 Louisdo'r Gl. 104; der Frau einen Rosenkranz im Werthe von Gl. 32, ß. 20, dem Sohn Gl. 26. Dazu sind in Eberles Rechnung noch Gl. 156 mit dem bloßen Namen Pfyl angemerkt, worüber Eberle auf die 105te Frage sagte, daß Landeshauptmann Pfyl darunter verstanden sei, und werde darunter etwas Zehrung und des Landeshauptmanns Pfylen Sohn eine Verehrung verstanden sein.

Dafür war der Agitator der Vorsprecher der Einsiedler in ihrem mißlichen Handel; er war ihr Patron und Rathgeber; ob auch Anstifter, ist mehr zu bezweifeln, obgleich Zeugen behaupteten, daß, wenn er sie nicht aufgestiftet hätte, so wären sie nicht so weit gekommen. Auch soll Vogt Bisig gesagt haben, daß er ihm geschrieben habe, mit soviel Volk nach Schwyz zu kommen, als möglich, weil seine Gegenpartei auch groß sei. Wann, und zu welchem Zweck dieß geschehen sein soll, ist nicht klar. [25]).

Indessen waren die Einsiedler selbst unruhig genug, um auch ohne besondere Anstiftung etwas zu unternehmen, und wenn sie angestiftet wurden, so waren Schulmeister Grüniger und Andere, welche den Versammlungen im Rößli und in drei Königen in Einsiedeln fast regelmäßig beiwohnten, und bei den spätern Auftritten, wo Pfyl nicht mehr im Lande wohnte, thätig waren, wohl mehr als intellectuelle Urheber zu betrachten, obwohl wir Pfyl keineswegs freisprechen wollen, und er auch zu große Versprechungen gemacht haben wird.

Eberle und Pfyl verstanden sich gut, und es wäre schwer zu bestimmen, welcher von beiden den Andern verführt hätte, auch muß bemerkt werden, daß diese beiden zum Aerger der Einsiedler, welche den Eberle nach Schwyz begleiteten, oft in einer Ecke des Zimmers, oft im Nebenzimmer allein complottirten, oder französisch miteinander sprachen. Pfyl und Eberle standen auch in Briefwechsel mit einander.

Im Landrathe fand Pfyl sehr oft Widerstand. Als er einst, wie er und seines Gleichen meinten, einen sehr vernünftigen Antrag im Einsiedlergeschäft machte, standen fast alle Rathsherren auf, sprangen aus den Bänken und fielen mit Drohungen über ihn her; dafür wurden sie von ihm aber auch wieder verklagt, und mehrere mit Absetzung bestraft. [26]).

Sein Prozeß, [27]) laut Extract des Informativ-Prozesses des aus dem Lande entflohenen Karl Dom. Pfyls, von den hiezu obrigkeitlich ausgeschossenen Herren gezogen auf dem Rathhaus, welchem wir die meisten der obigen Details entnommen haben, war den 23. Sept. 1765 vollendet; den 26. Sept. erfolgte das Contumaz-Urtheil von Seite eines zweifachen Landrathes, eines Blut- und Malefiz-Gerichtes, und eines Landtages: daß er auf ewig aus gesammt loblicher Eidsgenossenschaft bannisirt; allent-

halben in die löblichen Stände proscribirt, und ihm hundert Thaler auf den Kopf geboten sein sollen, wer selben lebendig einliefern könne.

Pfyl war nicht der Mann, der auf die Dauer hätte dominiren können; seine Schritte und sein Treiben waren nicht die eines vernünftigen Staatsmannes, sondern mehr die eines exaltirten nur von den niedrigsten Leidenschaften getriebenen Mannes. Treffend schildert ihn jene lateinische Abhandlung, welche wir schon einmal zu citiren Gelegenheit hatten: Wohl war er Rathsherr, aber Talentlos, aufgeblasen, und baar aller Mäßigung und Reife des Urtheils.[28]). Klüger, gemäßigter war das Benehmen seines Vetters, Landammann Frz. Dominik Pfyl, und des Richters Franz Anton von Hospenthal.

Der erstere war kaum 33 Jahre alt, als er im schwierigsten Momente, welchen vielleicht die Geschichte des Kantons kennt, zur Landammannswürde erhoben wurde. Vor seiner Wahl wurde er zwar auch in Geschäften gebraucht, wie z. B. den 28. Dec. 1764, um als Anwalt seines Vetters aufzutreten, anderseits sehen wir ihn aber auch den 21. Dec. 1763 als Anwalt für die Frau Generalin von Reding vor der Landsgemeinde sprechen. Zwar kamen auch aufständische Einsiedler oft und viel zu ihm, ja Eberle ließ auch ihm Geschenke zurück, allein seine Räthe giengen immer dahin, sie sollten sich ruhig verhalten. Einmal zum Amte gelangt, war sein Streben offenbar dahin gerichtet, Ordnung zu schaffen. Sein richtiger Takt ward auch vom Volke anerkannt, und bei allen Verdächtigungen, welche gegen ihn, wie gegen Alle auftauchten, selbst gegen den Angriff des Landeshauptmanns Pfyls, welchen derselbe den 20. Mai 1765 auf ihn machte, nahm das Volk ihn in Schutz, beide Parteien schienen zu begreifen, daß er bei diesen schwierigen Zeiten der allein mögliche Mann sei, und jede Aenderung im Landammann-Amte zu neuen Conflikten Veranlassung geben würde.

Richter Franz Ant. von Hospenthal[29]) war zwar noch viel weniger unbetheiligt an dem Treiben des Landeshauptmanns Pfyls, er war vielmehr das willige Werkzeug desselben, vielleicht sogar mehr; denn an Verstand und Fähigkeiten fehlte es ihm viel weniger als diesem und wir sehen oft seinen Namen genannt als Antragsteller der extremsten Beschlüsse. Mochte er glauben, daß ihm als geistig begabten Manne kein anderer Weg zu den Ehren-

stellen des Landes, welche bald nur von wenigen, und unter sich verschwägerten Familien als Monopol betrachtet wurden, offen stehe, als eine solche revolutionäre Stellung, so hatte er sich allerdings nicht geirrt; er erreichte den 6. Mai, was ihm von Pfyl in Aussicht gestellt worden war, das Landsäckelmeisteramt, und verwaltete es sechs Jahre lang. Sehr unangenehm mochte es für ihn sein, schon zehn Tage nach seiner Wahl einen Antrag gegen seinen bisherigen Freund und Genossen abgeben zu müssen. Der erste angefragt, seine Meinung über Pfyl abzugeben, weigerte er sich dessen; durch ein Mehr dazu gezwungen und über die Folgen sicher gestellt, gab er seine Meinung ab. Wie sie lautete, spricht das Protocoll nicht aus, aber er wurde von Pfyl und seinen Anhängern deßhalb zu wiederholtenmalen beschimpft, woraus erhellt, daß es nicht günstig für Pfyl war. Dieses war der Wendepunkt seiner Politik, und wenn diese Anfrage nicht zufällig war, so war sie ein gutes Manöver von Seite des Präsidiums, um eine tüchtige Kraft den Ultras zu entziehen, und die Einigkeit der Regierung zu stärken. Von dieser Zeit an zählten ihn Erstere nicht mehr zu den Ihrigen. [30]). Im Juli 1765 hatte er als Landessäckelmeister den Prozeß gegen Eberle und Consorten zu führen. Die logische Schärfe seiner Fragen, und die zweckmäßige Form seiner Procedur stechen auffallend ab von der Verworrenheit der Fragen, wie sie von andern Untersuchungsrichtern gestellt wurden und verrathen gute Anlagen, die sich freilich nicht auf edle Art geltend machen konnten.

So war es also einer kleinen Schaar gelungen, eine vollständige Revolution zu organisiren, und Niemand war, der diesem wahnsinnigen Unternehmen einen andern, als passiven Widerstand entgegensetzte. Die Haltung von Jütz und Reding war von der Art, daß sie die ganze französische Partei gegen sich in Harnisch brachten, ohne die extreme harte Partei zu gewinnen, bald schmähten sie auf die aufständischen Einsiedler, bald sprachen sie wieder für sie [31]); alle andern einflußreichen Männer hüteten sich wohl, sich in diesen Strudel zu wagen, keinem wäre es lieb gewesen, Sitzgelder bezahlen zu müssen; wohl auch sah der Neid es nicht ungerne, wenn die französischen Offiziersfamilien ihren Theil bekamen. Da war kein Zusammenhang, keine Verbindung, nicht einmal eine Persönlichkeit, welche die Eigenschaft gehabt hätte, einem Landeshauptmann Pfyl die Spitze zu bieten, etwa ein Mann voll

Energie und Beredtsamkeit, unbekümmert um die Folgen, ohne Furcht vor der Wuth des Volkes, welcher demselben Trotz zu bieten im Stande gewesen wäre, welcher die Wuthausbrüche Pfyls durch Witze zu brechen und unschädlich zu machen verstanden hätte.

Hatte das ganze Land Schwyz keinen solchen Mann aufzuweisen? — Doch wir irren, ein solcher wäre da gewesen In Steinen drüben lebte Siebner Martin Anton Ulrich, im besten Mannesalter [32]), ein großer, schöner Mann, mit schwarzen Augen, schwarzen, kurz geschnittenen Haaren, beredt, der beste Anwalt des Landes, gebildet, freisinniger, als es sich für einen Kirchenvogt von Steinen schickte, voll Witz, voll Leben, leidenschaftlich für die linde Partei eingenommen; aber aufbrausend, seine Worte nicht abwägend, derb, der Liebe nicht feind. Die Fähigkeiten eines Volksführers hätten ihm nicht gemangelt, aber er verachtete „die Bauernlümmel", die man, wie er sagte, die Köpfe verpütschen lassen müsse. Seinem Unmuthe machte er in schlechten Witzen, und häufig auch in Drohungen Luft. Als Anwalt der Einsiedler hatte er sie zum Nachgeben bewogen, und dadurch bei den Führern wenig Dank gewonnen [33]). Auch er mußte fallen, das hatte das Pfauen-Comite beschlossen; bald gieng das Gerücht: Er wolle Volk im Zürchergebiet anwerben, die Harten überfallen und sie „lind tütschen" — Es kamen auch Landleute zum Amtsmann, und gaben an, daß Siebner Ulrich sich zu Lucern befinde, und dort auf den Gassen mit vielem Volk und auch Staatsherren umgeben gewesen sei, und mit selbigen ernsthaft insgeheim geredet habe; es falle die Sache sehr verdächtig auf. Der Amtsmann hätte, gern oder ungerne, darüber an der Gemeinde Bericht erstattet und es wurde beschlossen, daß die Siebner-Drucken sowohl, als auch die Kirchenlade von Steinen vorläufig aus dem Hause des Siebners genommen und im Archiv verwahrt, ihm selbst aber der Prozeß erkannt werde. „Und weilend, sagte der Spruch, Hr. Siebner Ulrich in Lucern gesehen worden, so ist erkannt und befohlen, daß ein Expresser Läufersbot mit einem Schreiben dahin abgefertiget, und betretenden Falls dessen Handfestmachung und Auslieferung nach eidgenössischem Rechte anverlangt werden solle. mithin auch alle seine Mittel und Güter indessen sequestrirt sein, und sein Haus mit 12 Mann Tag und Nacht verwahrt werden solle, damit nichts aus dem Hause weggetragen werden könne." Diesen

12 Mann sollten jedem für Tag und Nacht aus dessen Vermögen 1 guter Gl. bezahlt werden." (27. März 1765.) Zwei Tage darauf befahl die Landsgemeinde, ihn auszuschreiben, und setzte 100 Thlr. auf seinen Kopf, entsetzte ihn des Siebneramtes, des Rathsplatzes und aller Aemter. Den 3. Mai wurde sein Prozeß an den Malefiz-Rath gewiesen, und zugleich über ihn der Geld-Ruf erkannt. Es war der herrschenden Partei willkommen, daß er als Kirchenvogt in seiner Rechnung zurückstand, und in seinem Privatleben sich einige Unordnungen zeigten. Mit Erlaubniß der Landsgemeinde floh seine Frau A. M. Wickart mit den Kindern zu ihrem Schwager Hauptmann Ital Reding nach Schwyz.

Es lag im gewöhnlichen Lauf der Dinge, daß auf den also Niedergeworfenen Alles hinstürzte und sein Verderben vollkommen zu machen suchte. Da kamen Wachtmeister Rudolf Betschart und Frau Pannerherr Jütz, eine rasende Anhängerin der Harten, und klagten, er habe seiner Zeit im Tatti- und Martinelli-Handel bei 50 Schiltis-Duplonen erhalten [34]), da kamen Landeshauptmann Pfyl und viele andere und zeigten, wie wenig er das Ansehen des Volkes und der Landsgemeinde respectirte, da kamen ganze Schaaren Einsiedler und klagten, er habe ihnen immer gesagt, der gesessene Landrath sei ihr Richter und nicht die Landsgemeinde.

Im Jahre 1772 kam ein Brief von Chiavenna an Landammann und Rath in Schwyz, worin Martin Ulrich bittlich anhielt, man möchte ihm das Vaterland wieder öffnen, denn die Hand Gottes habe ihn gescheid und demüthig gemacht. Er selbst gibt darin in folgenden Worten drei Punkte an, welche er in seinem Prozesse für erheblich erachtet: „10) Ware nit mein Will, weder dem Conrad Wiget, noch jemand anderß Unrecht zu thun, dessentwegen auch nur eine Obligation von meiner Hand gegeben, so ich in der Zeit wieder auslösen wollte, ohne sein Schaden und in größtem Geheim. In Gottes Namen, das größere Unglück ist dazwischen gekommen, und die sündt ist mit der Bezahlung ausgelöst.

20. Daß ich wie David und Magdalena gesündiget ist mir herzlich leid, und ist auch eine harte Bueß, wenn ein Mann meinesgleichen, im besten Alter Ehre und Aempter, Freiheit und Vaterland verlieren, von Haus und Heimath verstoßen, von allen Freunden und Verwandten verachtet, von seiner Ehefrau selbst und Kindern verlassen, ohne Hilfe so wie ein armes, wildes Thier seine Nahrung suchen muß.

3. Es sollen in St. Jakobs Kirchenrechnung einige Fehler erfunden worden sein, umb das zeuge zuo Got, daß mehr aus sträflicher Hinlässigkeit, als vorsätzlicher Bosheit geschehen sein mag. Sonst ist glaub Alles ersetzt." Schon in diesen drei Punkten zeichnet sich Ulrich's Charakter und zum Theil auch das damalige Verhältniß strafbarer Bürger zu ihren Richtern.

Im Jahre 1777 den 27. April wurde der Preis auf seinen Kopf von der Landsgemeinde wieder aufgehoben, und er dem Malefiz-Rath zu Gnaden empfohlen; allein der zweifache Landrath beeilte sich nicht, das Urtheil auszufällen, den 26. April 1778 kam er selbst nach Schwyz vor die Landsgemeinde, um zu bitten, man möchte ihn nicht einthürmen; die Landsgemeinde aber ging über dieses Gesuch zur Tagesordnung; — aus welchen Gründen ist in den Akten nicht gesagt.

Den 26. Mai 1778 wandte sich der unglückliche Ulrich noch einmal in einem Memorial von Rappersschwyl aus an den regierenden Landammann mit der Bitte, man möchte ihn nicht in Contumaciam verurtheilen, sondern ihn vor das Gericht, welches gerüchtsweise nächstens über ihn gehalten werde, vorladen.

Doch, kehren wir zu unserer Geschichte zurück. Wie wir oben bemerkt, hatte die Landsgemeinde den 20. Mai dem Landrath den Auftrag ertheilt, den Einsiedler-Prozeß von vorne zu beginnen. Wie es scheint, herrschten darüber Controversen, wie dieses gemeint sei, es wurde daher vom Landrathe auf die Initiative von einem Sieben-Geschlechtsbegehren eine Landsgemeinde ausgeschrieben, und den 24. Juni gehalten, wobei als erster Punkt verworren genug gestellt war: „Weilen der gesessene Landrath nicht wissen möge, in wie weit er begwältiget sei, in dem Einsiedlergeschäft zu erkennen und die Sachen zu untersuchen, daß mithin solches entschieden werden möchte." —

So oft wir indessen das Protocoll durchlesen, finden wir nichts, was als Erläuterung dieses Punktes beschlossen worden wäre. Dagegen begann sofort der Proceß gegen diejenigen, welche die Lade untersucht hatten [35]), nämlich gegen Vogt Meinrad Bisig 63 Jahre alt, Statthalter Johann Caspar Schönbächler, 48 Jahre alt, Rathsherr Jos. Rupert Kälin in der Wäni, gewöhnlich der Rathsherr in der Wäni genannt, 48 Jahre alt, Rathsherr Karl Anton Kuriger, 45 Jahre alt, vulgo Rechner Kuriger

oder der Rathsherr vom Horgenberg, Ignaz Theiler 34 Jahre alt, und Jost Bernard Eberle 30 Jahre alt. Der letztere, Sohn des alt Vogts Balthasar Fridolin Eberle bei den drei Königen, war am meisten gravirt, deßhalb gegen ihn auch das schärfere Verfahren stattfand. Bei der 190sten Frage wurde ihm der Scharfrichter vorgestellt. Die 140ste und die folgenden Fragen fanden bei aufgeschlagener Folter statt; bei der 183sten Frage wurde er auf das „Stühli" gesetzt und gebunden. Bei der 203ten Frage wurde er aufgezogen bis und mit der 207ten; bei der 225ten bis und mit der 228ten letzten Frage wurde er mit dem kleinern Gewicht aufgezogen. Bei den übrigen Inhaftirten wurden keine Foltern angewandt, mit Ausnahme, daß dem Vogt Bisig der Scharfrichter vorgestellt wurde.

Es ergab sich Folgendes: Seitdem die Männer im Dezember des letzten Jahres aus dem Gefängnisse in Schwyz entlassen worden waren, fanden unter ihnen verschiedene Zusammenkünfte beim Rößli und den 3 Königen statt. Ferners giengen sie verschiedene Mal nach Schwyz, wo sie jedesmal beim Pfauen einkehrten, und hier mit Pfyl complottirten; durch Bestechungen brachten sie es zu den Beschlüssen, welche die Landsgemeinde den 5. Mai faßte. Nach Eberle's Rechnung wurde außer den schon oben angegebenen Gl. 1000 noch etwa 400—500 Gl. verbraucht, welche an verschiedene Landleute[36]), die ihnen Pfyl als „gute" bezeichnete, ausgetheilt wurden.

Das Geld wurde zusammengeschossen, die einten entlehnten es bei seinem Schwager, die andern nahmen es aus einer öffentlichen Cassa. Eberle that aus dem Sacke seines Vaters das Fehlende darauf; alle hofften es wieder zu erhalten.

Eine Frage war namentlich wichtig, nämlich die: „Stimmten die von den Inhaftirten angestrebten Punkte mit denen vom Kloster angegebenen überein; ? und namentlich wurde von ihnen der sogenannte Malefiz-Punkt, daß die Einsiedler ohne Schwyz die höhere Gerichtsbarkeit ausüben können, aufgenommen." — Was das letztere betrifft, so wurde keine positive Gewißheit ermittelt. Der Punkt war zwar in den Notizen, welche Eberle bei Untersuchung der Lade gemacht hatte, aufgenommen; allein dieß bewies nichts, da man ja doch davon absehen konnte, wenn man die Punkte feststellte. Vogt Bisig drang zwar darauf, sie aufzunehmen; auch Kälin gab an, daß sie wirklich aufgenommen worden seien; allein

Rathsherr Fr. D. Pfyl würde sich ohne Zweifel nicht hingegeben haben, diesen Punkt, auch wenn er nicht schon durch den Brief des Klosters in Verruf gekommen wäre, zu befürworten. Was für Punkte übrigens an dieser Landesgemeinde von ihm und dem Landeshauptmann vorgetragen werden wollten, wissen wir nicht, und zwar um so weniger, als Eberle seine Schriften am Tage nach St. Catharina zu Einsiedeln verbrannte und die Amtsleute, die ihn gefangen nahmen, zu der Asche derselben führte.

In Betref der übrigen Punkte [37]), suchten die Inhaftirten, so viel als möglich, andere anzugeben, als die auf dem sogenannten falschen Zeddel bemerkten; sie scheinen sich verabredet zu haben, anzugeben, sie hätten nicht achtzehn, sondern zwanzig Punkte verlangt, die von Eberle im Verhöre angegebenen stimmen nicht mit denen des Klosters, oder doch nur in unwichtigen Dingen überein, sie stimmen aber auch nicht mit den von Rathsherrn Kälin angegebenen überein. Wie wenig auf dieses von Eberle dictirte Verzeichniß zu achten ist, beweist der Umstand, daß der Artikel wegen den Schwaigemännern, der nachher mit soviel Erfolg betrieben worden war, und welchen Rathsherr Kälin, der überhaupt in gewissen Stücken der aufrichtigste von Allen war, ausdrücklich als von Eberle unter seine Artikel aufgenommen erklärt, nicht darunter steht, eben so wie die Besetzung des Weibels durch die Waldstattgemeinde, die Eberle auch nicht anführte. Diese beiden Artikel hatte aber auch das Kloster nicht gewußt.

Den 3. August 1765 erfolgte das Urtheil des gesessenen Landrathes über Kälin, Schönbächler, Theiler und Kuriger. Verurtheilt wurden: Kälin zu 100 Gl. Strafe, zehnjähriger Ehreneinstellung und Amtsentsetzung; Schönbächler zu 15 Schiltidublonen Buß, sechsjähriger Ehreneinstellung und Amtsentsetzung; Kuriger zu 2 Schiltidublonen Buß und sechsjähriger Amtsentsetzung ohne Ehreneinstellung; Theiler zu halbstündiger Ausstellung in Einsiedeln; sie alle mit einem Zuspruch und dem Vorbehalt, daß, wenn sie sich nicht ruhig verhielten, Neues und Altes zusammen genommen und nichts ausgemacht sein solle.

Den 7. August wurde Eberle verurtheilt, ihm zwar das Leben gefristet, übrigens soll er eine halbe Stunde an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen und auf ewig bannisirt seien. [38]).

Auch mehrere schwytzerische Landleute, besonders der Schul-

meister vom Sattel waren durch den Prozeß compromittirt, man ließ indessen die Sache auf sich beruhen.

Damit war endlich die Geschichte mit dem falschen Zeddel zu Ende gebracht; allein die von der Landsgemeinde deßwegen Gestraften erhielten keine Satisfaction.

Der Fürstabt hatte an der gleichen Landesgemeinde vom 24. Mai 1765 für Aufdermaur, Weber, Raymann, Weibel Kälin und Schreiber Fuchs um Gnade gebeten.

In Bezug der Herren Aufdermaur und Weber berief man sich darauf, daß man bei Strafe des Defensionals erklärt habe, das Urtheil darf nicht abgeändert werden. In Betreff Raymanns wagte man keinen Versuch zu machen. Erst den 26. April 1778 wurde er auf die Bitte seiner Söhne wieder in Ehren erklärt, berichtet das Landsgemeindeprotocoll, und den Angehörigen anerkannt, aber auch zugleich dem Landrath der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, ob der Abt bei der Kreuzfahrt die Schlüssel dem Amtsmann bis zum Pfauen herab zu bringen die Pflicht habe? und wenn ja, ihn dazu anzuhalten. Eben so eifersüchtig bewies sich die Gemeinde in Bezug ihrer Rechte gegen die Waldstatt; sie beauftragte nämlich den Landrath zu untersuchen, was für Rechte die Waldleute in Betreff von Heu- und Graszug und andern Sachen gegen schwyzerische Käufer haben, und was man ermittlen und sprechen möge, zu veröffentlichen.[39]).

Noch war ein Punkt zu bereinigen, der Kostenpunkt. Es handelte sich allerdings nicht mehr um die Entschädigung der Aufständischen[40]), dagegen waren die obrigkeitlichen Kosten für Zehrung der Herren Ehrengesandten und Taggelder auf Gl. 1792, ß. 4 angewachsen. Den 19. Okt. 1765 wurde vom Landrath deßhalb ein Viehauflag von 10 ß. per Stück Pferde und Rindvieh, und 2 ß. per Stück Schmalvieh, (das Vieh der beiden Klöster ausgenommen) genehmiget, wozu auch Abt Nicolaus unterm 8. November seine Einwilligung gab.[41]).

Der Landsgemeinde wurde das Mandat nicht vorgelegt[42]), denn die Ausführung desselben traf auf Widerstand. Schon bevor die Auskündung statt fand, kamen Landleute vom Sattel und Alpthal nach Einsiedeln, und bestärkten die Unzufriedenen in ihrem Entschluß, den Auflag nicht zu bezahlen, bis die Landesgemeinde darüber abgesprochen habe. Landammann, Statthalter und Sä-

ckelmeister um Rath gefragt, erklärten, der Auflag werde nicht aufgehoben. Am Tage der Auskündung den 26. Oct. 1766 kam bei Anlaß der Landesmusterung eine große Menge Volkes nach Einsiedeln, und hier wurde beim Rößli der Beschluß gefaßt, nicht zu bezahlen. [43]).

An einem der folgenden Tage war große Session; auch hier wurde beim Rößli der Beschluß neuerdings bekräftiget, besonders war es der ehemalige Rathsherr Kälin in der Wäni, welcher erklärte, wenn es sein müsse, so wollen sie sich selbst helfen, er sei schon einmal des Einsiedler-Geschäfts wegen in Schwyz gehenkt worden, und lasse dennoch nicht ab. Sofort giengen Verhaftsbefehle gegen ihn und den Rößliwirth. (Vergleiche das Landraths-Protocoll vom 5. November 1766.) Den 5. Nov. 1765 an einem Mittwoch kam Läufer Dominik Fäßler, und Läufer Carl Lindauer nach Einsiedeln, sie hatten drei Männer von Schwyz bei sich, nämlich: Martin Bürgler, Peter Laimbacher, und Jos. Franz Faßbindt, welche ihnen Hilfe leisten sollten. Es war Abends spät, sie verfügten sich zuerst in die Wäni, noch brannte Licht in der Nebenstube; sie klopften zweimal vergeblich, zum dritten Male öffnete sich das Fenster, und die Frau fragte, wer da sei? Auf die Antwort: Gut Freund, öffnete sie die Thüre, sprang aber mit dem Schrei: Jesus! was ist das? zurück. Die Männer traten ein und fanden den Joseph Kälin [44]) krank im Bette; er erklärte, es sei ihm unmöglich, mitzukommen, auch nicht einmal nach Einsiedeln zum Pfauen. Die Läufer ließen hierauf die drei Männer als Wächter zurück, und verfügten sich nach Einsiedeln, weckten den Läufer von Einsiedeln Jakob Adelrich Kälin, und nahmen den Rößliwirth Caspar Schönbächler gefangen, was ohne Anstand geschah; er wurde hierauf im Pfauen untergebracht und verwacht.

Unterdessen kamen viele Einsiedler in das Haus des Joseph Kälin, und die obrigkeitliche Wacht hatte Vieles auszustehen. Rudolph Kälin, der Bruder des zu Verhaftenden, drohte, ihnen die Köpfe abzuzehren, that wie unsinnig, „wyschete wie ein Thier," und wollte sie angreifen, so daß Joseph Kälin aus seinem Bette endlich abwehrte. Nach Mitternacht kamen Läufer Lindauer und Weibel Adelrich Kälin wieder in die Wäni, Letzterer wurde mit Beschimpfungen überschüttet. Gegen Morgen kam der Unterpfarrer P. Lorenz mit dem Hochw. Gut, stellte dasselbe auf den Tisch

in der Stube, und blieb etwa drei Stunden bei Joseph Kälin in der Nebenstube, ohne daß er ihm das heilige Sakrament reichte. auch gieng die Familie und andere Einsiedler hinein. Unterdessen hielten sich die Leute etwas ruhiger, stellten aber Stöcke und Prügel überall an den Wänden hin. Dem Läufer Lindauer vergieng die Geduld, er ließ den Geistlichen herausrufen, und fragte ihn, ob Kälin so gefährlich sei? Der Geistliche erklärte, Kälin sei nur etwas unpäßlich, übrigens könne er nicht zugeben, daß, so lange er hier in dieser Funktion sei, Hand an den Mann gelegt werde. Hierauf ließ Lindauer durch den Weibel Kälin den Doktor Caspar Eberle [45]), und den Schärer Meinrad Bodenmüller von Einsiedeln rufen. Diese untersuchten den Kranken, fanden nichts als eine Gliedersucht, riethen aber daaon ab, den Mann mit Gewalt auf ein Pferd zu setzen, indem ihm das übel bekommen könnte. Unterdessen war der Geistliche fortgegangen. Nach der Erzählung des Jos. Kälin wurde er aber zurückgerufen, und gab ihm das heilige Sakrament. So lange die Wacht im Hause war, geschah dieses letztere nicht. Adelrich Kälin und Karl Lindauer verließen das Haus ebenfalls, ersterer, um mit Peter Laimbacher verschiedene Renitenten zu citiren, letzterer, um mit dem Rößliwirth nach Schwyz zu gehen; Franz Faßbind begleitete ihn dahin.

Am Morgen früh des andern Tages, Donnerstag den 6. November gieng Fäßler mit Beda Kuriger und Ulrich Kälin wieder in die Wäni; Rudolph Kälin wollte die beiden Einsiedler nicht hineinlassen; indessen als Läufer Fäßler ihnen befahl, hineinzukommen, so ließ man sie doch ein. Nach und nach füllte sich die Stube wieder mit Einsiedlern; Rudolph Kälin fieng wieder an, zu toben, worauf man den Beda Curiger und Ulrich Kälin aus dem Hause warf. Um 2 Uhr Nachmittags gieng Fäßler mit Martin Bürgler wieder nach Einsiedeln, wo Adelrich Kälin und Peter Leimbacher von ihrer Verrichtung zurück waren. Um 4 Uhr Abends giengen diese vier Männer sammt Weibel Georg Dominik Wismann (Weibel und Läufer von Einsiedeln in der Farbe) nach der Wäni. Erst nach langem Wortwechsel gelang es ihnen, in's Haus zu kommen, worauf mehrere von den Einsiedlern, der eine dahin, der andere dorthin fortliefen. Wirklich gieng Benedikt Kälin, der Lochbauer, in die Trachslau, um die Viertelsleute aufzumahnen; Nicodem Kälin, des Cölestins Sohn gieng an den Sattel, um beim

Schulmeister Hilfe und Trost zu suchen; doch richtete der erstere wenig aus. Alles war der Meinung, die zu Verhaftenden sollen keinen Widerstand leisten.

In der Wäni gieng es aber wieder stürmisch zu; Joseph Petrig brachte die Nachricht, der Läufer Lindauer habe hinterlassen, Fäßler solle den Joseph Kälin nicht wegnehmen, bis auf weitern Bericht. Auf dieses gieng es wieder los; Rudolph Kälin stieß den Läufer von Einsiedeln in der Farbe hinaus; Joseph Kälin sprang aus dem Bette, und kam halbangekleidet in die Stube hinaus, rief: Der Läufer Fäßler wolle mehr thun, als ihm obrigkeitlich befohlen. Auf dieses ging Fäßler wieder fort, nachdem Joseph und Rudolph Kälin bei Eiden versprochen, Morgens 6 Uhr mit ihm nach Schwyz zu kommen. Abends zwischen 8—9 Uhr kamen Nicodem und Benedikt Kälin mit dem Schulmeister in die Wäni; Schnüriger belobte die bisherigen Anstalten, bedauerte nur, daß man keine Schläge ausgetheilt habe, verlangte, daß man in Zukunft Gewalt brauchen solle, es werde wohl die gegenwärtige Obrigkeit in Schwyz an nächster Landesgemeinde als ungerecht abgesetzt werden Man begab sich dann in eine obere Kammer, um Kriegsrath zu halten; Schnüriger schrieb Alles auf, was bis jetzt gegangen, ermahnte zur Standhaftigkeit, wiederholte, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben solle, und bewies seine Lehre aus Bruder Clausen Weissagung Milch wollte er nicht, es wurde Wein vom Rößli geholt. Joseph Kälin blieb bis 11 Uhr bei der Gesellschaft; der Schulmeister blieb länger, besuchte nach Mitternacht noch das Rößli und begegnete um 4 Uhr Morgens dem Läufer Adelrich Kälin am Katzenstrick mit einer Laterne in der Hand.

Fäßler wartete weitere Befehle ab, sie kamen erst Freitags Abends um 11 Uhr an, und lauteten, er solle den Joseph Kälin, wenn solcher Krankheitshalber zu reisen im Stande sei, sowohl als seinen Bruder Rudolph gefänglich nach Schwyz bringen. [46]). Samstag den 8. Morgens, begab er sich mit Martin Bürgler und Peter Laimbacher in die Wäni, und traf, statt des Joseph Kälin, ein Kind im Bette; sie durchsuchten den Stall, kein Jos. Kälin; Fäßler gieng in das Haus des Rudolph Kälin, dieser wollte keine Auskunft geben. Fäßler wies den Verhaftsbefehl gegen ihn vor; er antwortete: es werde nicht so Noth thun, er wolle noch etwas Brühe essen, übrigens haben sie ihn noch nicht

in Schwyz, es werde auf der Straße noch gute Leute geben. Fäßler sah, daß Josephs Frau und 4 Männer gegen die Trachslau zu Sturm liefen, und fand, es sei keine Zeit zu verlieren; sie banden also den Rudolph Kälin, und giengen mit ihm der Kriegmatte zu. Die Escorte bestand aus Fäßler, Bürgler und Laimbacher nebst zwei Einsiedlern, nämlich Steinhauer Mathias Leonz Benziger und Schuhmacher Joseph Anton Kälin, diese zwei letzten mit Unter- und Uebergewehr, die erstern unbewaffnet. Als sie jenseits der Kriegmatte angelangt waren, sahen sie circa 17 Männer [47]) mit Flinten, Knitteln, Hallebarden, Zappien und Axthelmen, die Waffen in die Höhe haltend, mit großem Jauchzen, Geschrei und Wüthen durch den gewohnten Fußweg entgegen kommen. Sogleich wurden sie von ihnen umringt, der mit der Flinte rückte mit auf halben Mann gerichtetem Gewehr auf Fäßler zu; man verlangte, daß man ihnen den Rudolph Kälin übergeben solle; Fäßler besann sich nicht lange, und wollte ihnen denselben überlassen, allein damit nicht zufrieden, verlangten sie, daß der, welcher ihn gebunden, ihn auch wieder loslasse. Martin Bürgler löste seine Bande; aber kaum gelöst, schlug Rudolph Kälin den Steinmetz Benziger zu Boden; auch die andern drangen auf die zwei Bewaffneten ein, rissen ihnen die Waffen aus den Händen, zerbrachen sie, und warfen sie auf den Boden. Auf das Geheiß von Fäßler entflohen Benziger und Kälin. Sager Meinrad Bisig und Benedikt Kälin in der Kriegmatt hatten sich den Schwyzern genähert und ihnen gesagt, sie sollen sich nicht fürchten, es müsse ihnen kein Leid geschehen. Nach geschehener That wurden die zerbrochenen Waffen von Peter Paul Bisig in des Groß Joggen Haus gebracht, wo er Knecht war, und in dessen Matte der Ueberfall geschehen war; Rudolph Kälin ging in des Cölestin Kälins Haus, wohin Joseph Kälin schon am Morgen in aller Frühe geflüchtet war, und durch das Fenster dem Auftritte zugesehen hatte.

Schnüriger und Rathsherr Amgwerd, von der Sache in Kenntniß gesetzt, freuten sich, daß die Einsiedler sich so brav gehalten; Abgesandte in die Viertel brachten aber keine Vertröstung auf Hilfe.

Schnell war der Bericht von dem Geschehenen in Schwyz [48]); sogleich beschloß man die Versammlung der Landesgemeinde; und noch am nämlichen Tage wurden die Verkündzeddel ausgefertiget, und an St. Martins Tage versammelte sich die höchste Gewalt.

Hier stellte man vor, was in Einsiedeln vorgegangen, hob namentlich hervor, daß die Landesfarbe angegriffen sei, daß man die ganze Erscheinung nicht anders, als eine Rebellion betrachten könne, und stellte die Frage an den Souverain, ob der Stand Schwyz ein gefreiter Stand verbleiben, oder aber, ob die gefreiten Landleute einen so frechen und höchst gefährlichen Rebellionsakt, ungeahndet vorbeigehen lassen, und von den Unterthanen sich bemeistert sehen und regiert werden wollen? — „Und nachdem diese und andere mehrere, kräftige und nothwendige Vorstellungen von Seite des regierenden Hrn. Amtsmannes pflichtmäßig gemacht, die Landesgemeindserkanntnusse, Kraft welcher ein gesessener Landrath der rechtmäßige Richter deren Angehörigen gesetzt, und die in Folge dieses Beschlusses von demselben für gut befundene Verordnung des Viehauflages abgehört, eine Umfrage der Länge nach gehalten ist nach gewalteten, mehreren Rathschlägen erkannt worden, daß ein Hochweiser, gesessener Rath, zufolge Landesgemeindserkanntnuß vom 26. Mai, und anderer dergleichen hohen Gewaltserkanntnussen als der rechtmäßige Richter über unsere Unterthanen kräftigstermassen bestätet, und so folglichen die von einer hochweisen Obrigkeit und dem Hrn. Landessäckelmeister zufolge der Landesgemeindserkanntnuß zu Abbezahlung der im bekannt leidigen Einsiedlergeschäft aufgeloffenen Kösten gemachte Viehauflag und andere dießfällige Verordnungen durchaus gut geheissen sein sollen. [49]).

Ueberdieß wurde die Gefangennehmung der Rebellen, und ihre Verurtheilung durch den gesessenen oder zweifachen Landrath, und nöthigenfalls ein Aufgebot von 1000—1500 Mann erkannt. Ferners wurde der Auftrag gegeben, gegen solche Landleute, welche in den Einsiedler-Prozeß verwickelt seien, eine besondere Procedur vorzunehmen, und endlich „daß wer diese Erkanntnuß äfere oder änze, ihr widerstrebe, oder die rebellischen Unterthanen hause und hofe, oder ihnen Unterschlauf, Schutz und Schirm geben würde, der oder die sollen wirklich in die Fußstapfen dieser Rebellen gestellt sein.“ —

Es geht aus Allem hervor, daß die vorgesetzten Herren die Sachlage so arg als möglich dargestellt hatten. Man machte aus dem bewaffneten Widerstand einiger Wenigen eine Rebellion von einem ganzen Unterthanenlande. Auch ergibt sich aus der ganzen Procedur, daß der Widerstand durchaus nicht ernstlich ge-

meint war [50]), kaum je stattgefunden hätte, wenn er nicht vom Sattel aus genährt worden wäre, auf jeden Fall hätte man ihn aufgegeben, wenn die Landesgemeinde früher über den Viehauflag entschieden haben würde. Auf der andern Seite mußte es der Obrigkeit in Schwyz daran liegen, diesen Unruhen einmal ein Ende zu machen, und sich selbst das nöthige Ansehen wieder zu geben. Es konnte ihr nicht entgangen sein, daß die Rebellion ihre Nachahmer in Schwyz selbst finden dürfte; die Sprache, welche von Steinen bis auf die Altmatt hinaus geführt wurde, war nicht geeignet, die Besorgnisse zu unterdrücken; die Erfahrungen, welche man in der letzten Zeit gemacht hatte, die Hoffnungen, welche Pfyl in Zürich, Schnüriger und Amgwerd am Sattel aussprachen, und die am Ende auf blutige Vergeltung der in der letzten Zeit eingetretenen Reactionserscheinungen hinausliefen, trugen das ihrige bei, auch zu extremen Maßregeln zu greifen, die Rädelsführer zu beseitigen und durch Schrecken auf die Maße zu wirken. Das Opfer wurden freilich die übel geleiteten Einsiedler, aber auch für Schnüriger hatte die Stunde geschlagen.

Die Obrigkeit in Schwyz gieng nun rasch zu Werke; ihre Macht war durch diesen thörichten Auflauf sehr gestärkt worden, Niemand wagte mehr den leisesten Widerstand. Noch am Abende nach der Landesgemeinde wurde Landrath gehalten und der Executionsbefehl erlassen; sechs bis sieben Einsiedler waren an der Landesgemeinde selbst abgefaßt worden.

Die Meisten der an dem Auftritte vom 8. Nov. betheiligten wurden gefangen oder lieferten sich selbst aus; nur Rudolph Kälin, Johann Georg Lienert, Benedikt Kälin vom Loch und Nicodem Kälin entflohen nach Säckingen. [51]). Die drei Kälin kehrten zurück, Nicodem und Benedikt Kälin, von ihren Weibern ermuntert, lieferten sich selbst aus (29. Nov.) zu ihrem Unglück; Rudolph, von dem früher abgestraften Ignaz Theiler [52]) verrathen, wurde gefangen.

Den 15. Dec. 1766 wurden der einundfünfzigjährige Joseph Rupert Kälin in der Wäni und sein Firmpathe Johann Nicodem Kälin, des Cölestins Sohn, auf der Waidhuob hingerichtet; am nächsten Tage folgte ihnen Nicolaus Benedict Kälin der Lochbauer in den Tod; die drei Letztgenannten waren Männer zwischen 30 und 36 Jahren.

Die Häupter der zwei erstern wurden den 17. in Einsiedeln auf's Hochgericht gestellt. Ohne Zweifel wäre auch Johann Georg Lienert zum Blumenstocke, vulgo des Ankenbabelis Hans Jörli hingerichtet worden, da er derjenige war, welcher mit angeschlagenem Gewehr auf den Läufer Fäßler losgieng, auch als Hauptanführer bei dem Ueberfall erschien; allein er war glücklicherweise in Säckingen zurückgeblieben. [53]). Dafür wurde er auf ewig aus der Eidgenossenschaft verbannt, 100 Thaler auf seinen Kopf gesetzt, und sein Name an das Hochgericht geschlagen. [54]).

Auch Caspar Schönbächler, der Rößliwirth wurde eingegränzt, nachdem er eine halbe Stunde am Pranger gestanden, ferners ihm eine Geldstrafe von 400 Gl. auferlegt. (7. Januar.)

Rudolph Kälin aus der Wäni, wohnhaft in der Rüti, wurde den 7. Jänner 1767 verurtheilt, eine halbe Stunde am Pranger zu stehen, und mit Ruthen ausgepeitscht zu werden; das Urtheil wurde am nämlichen Tage vollzogen. Ueberdieß wurde er lebenslänglich eingegränzt (7. Jänner). — Der Landtag wurde ferner gehalten, (den 18. und den 26. Dec. und den 13. Jänner 1767,) wobei noch zwölf Angeklagte aus den Familien Ochsner, Kälin, Bisig, Petrig, meistens junge, starke Männer verurtheilt wurden. [55].)

Andere, wie namentlich Benedikt Kälin aus der Kriegsmatte, wurden verschont. So lange der Prozeß dauerte, war eine beständige Wache von 6 — 12 Mann bei Tag und Nacht commandirt, welche den 15., 16. und 18. Dec. auf 44 Mann verstärkt wurde. Die Kosten des Prozesses beliefen sich auf mehr als 3000 Gl.

Der Malefiz-Rath hatte den 13. Jänner noch erkannt, es solle in des groß Joggen Matten aus den Mitteln des Joh. Georg Lienert eine steinerne Schandsäule errichtet werden, deren Inschrift dem gesessenen Landrath zu überlassen sei, der später, den 16. Hornung, eine eigene Commission hiefür wählte. Wenn diese Säule zerstört, oder beschädiget werden sollte, und der Thäter nicht ermittelt werden könnte, so sollte die Nachkommenschaft der bestraften Einsiedler dieselben wieder herzustellen schuldig sein.

Noch bleibt uns übrig des Erasmus Kuriger zu erwähnen. Auf Befehl des Schulmeisters am Sattel war derselbe bereits vor dem 18. Nov. 1764 aus seiner Verbannung zurückgekehrt. Man hoffte an diesem Tage diese Strafe durch die Landesgemeinde aufheben zu können; allein es war noch zu frühe, er wurde den 20.

November gefangen, entwischte aber wieder aus dem Spital in Einsiedeln, wo er gefangen lag. Seine Frau besuchte ihn noch in Hauptsee, einem einsamen Weiler bei Morgarten, und er erklärte ihr damals schon, es sei Alles verloren, die Leute hätten die Sache zu dumm angestellt, darauf nahm sie Abschied von ihm und begab sich mit ihren Kindern den 25. Nov. nach Schwyz, wo sie im Pfauen einkehrte. Den Hrn. Landshauptmann Pfyl sah sie nicht, wurde aber von der Frau desselben in das Nebenzimmer gewiesen, wo Schnüriger sich befand. Natürlich konnte dieser ihr an jenem Tage keinen Trost geben. Sie besuchte dann die Gemeinde in der Hoffnung, Gnade für ihren Mann zu erwirken und kehrte nach derselben wieder an den Sattel, wo der Sohn des Schulmeisters jammerte, es werde seinem Vater jetzt auch so gehen, wie ihrem Manne. Der Muth war bei der Partei ganz gesunken. Im Mai 1765 wurde Kurigers Verbannung wirklich aufgehoben, und er blieb jetzt wieder in Einsiedeln, doch ruhte er nicht. Im Jahre 1766 betheiligte er sich bei der Eingabe von Ansprüchen auf Rechtsame, wie sie von der Landesgemeinde angeordnet worden, und wovon später die Rede sein wird. Ebenso betheiligte er sich bei dem Widerstand gegen den Viehauflag, floh aber noch zur rechten Zeit. Seine Verbannung wurde erneuert; im Dec. 1769 kam er nach Einsiedeln zurück, konnte aber wegen Krankheit nicht mehr nach Schwyz transportirt werden; und starb im April 1770.

Die Hoheit von Schwyz war also gegenüber dem Unterthanenlande gewahrt, noch blieb übrig, die angetasteten Rechte des Gotteshauses aufrecht zu stellen. In dieser Beziehung schien es, als ob man seit dem Mai 1765 wieder Rückschritte genommen habe; in der That führte aber der Untersuch nur zur vollständigen Aufhellung mehrerer zweifelhaften Punkte, und lag daher im Interesse des Klosters, wenn auch dieses anfangs darüber stutzte. Allerdings mochte man vielleicht den 24. Juni 1765 andere Absichten gehabt haben, als, wie früher erwähnt, eine Untersuchung wegen gewissen Rechten, die man gegen das Kloster und die Waldstatt zu haben vermeinte, von der Landesgemeinde angeordnet wurde.

Noch mehr scheint dies den 1. Mai 1766 der Fall gewesen zu sein, als die Landsgemeinde einen Bericht über die bisherigen wiederholten Untersuchungen nicht anhören wollte, sondern einen

größern Außschuß wählte mit dem Auftrage, sowohl eines fürstlichen Gotteshauses, als des Standes Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln gegenseitige Rechte, Siegel und Briefe gründlich zu erdauern, und der Landesgemeinde Bericht zu erstatten; dagegen aber die Sachen bis dahin eingestellt zu lassen. Den letzten Satz verstanden die Einsiedler und Sattler so, als sei der Viehauflag eingestellt, was wesentlich zum Widerstande beitrug. In die Commission wurden der regierende Landammann Pfyl und der nach der Absetzung Aufdermaur's zum Amtsstatthalter gewählte Hr. Hedlinger, und aus jedem Viertel drei Mitglieder gewählt. Mehrere Mitglieder, namentlich Franz Anton Amgwerd am Sattel und Anton Städelin von Steinen waren entschieden auf Seite der aufständischen Einsiedler.

In Folge dieses Beschlusses wurde noch von der Landesgemeinde ein Schreiben an den Fürstabt erlassen und derselbe eingeladen, eine Deputatschaft nach Schwyz zu senden, und derselben Rechte, Briefe und Siegel mitzugeben, damit dieselben untersucht werden können. An die Waldstatt erließen die Ausschüsse den Befehl, die Waldstattlade auf den 10. Juni nach Schwyz zu gleichem Zwecke zu bringen. Die Commission aber hatte ihre Arbeiten bereits im Mai begonnen, die Eingaben der Waldstatt und der auf Befehl dieser Commission gewählten Ausschüsse, je zwei aus einem Viertel [56]) entgegen genommen, die Schriften in der Lade gesöndert, und besonders für diejenigen, welche keine Unterschrift hatten, ein eigenes Register gemacht. [57]). Erasmus Kuriger und Xaver Zehnder an der Spitze der Ausschüsse hatten dreizehn Beschwerden und Verlangen persönlich eingereicht, unter welchen auch diejenige wegen dem Viehauflag war; Vogt und Statthalter aber baten nur, man möchte sie bei dem schützen, was sie haben, sie verlangen keine weitere Untersuchung.

Der Fürstabt hatte sich beeilt, seine Schriften einzuhändigen, man sah sich daher veranlaßt, demselben Vorstellungen zu machen, und namentlich fünf Punkte zu bezeichnen, wobei zu bemerken, daß das Kloster nicht mit der Commission, sondern nur mit dem Landrathe verkehrte. Die Punkte waren folgende:

1. Anerkennt der Fürstabt den gesessenen Landrath als alleinigen Richter zwischen sich und der Waldstatt?

2. Welches sind die Rechte in Bezug auf die Krämerordnung und den Platz in Einsiedeln?
3. Was haben die Landleute von Schwyz für Atzungsrechte in den Schwyzerplätzen im Sihlthal?
4 Warum wird diesen das Wildeheuen im Leiterenstollen nicht mehr wie früher gestattet? —
5. Wie verhält es sich in Bezug des Staffelwandwaldkaufes?

Das Stift Einsiedeln hatte zwar um diese Zeit eine „gründliche Vorstellung" gemacht, wie unnütz es sei, die im Mai 1764 von der damaligen, schwyzerischen Gesandtschaft, und im letzten Jahre wieder von Hrn. Säckelmeister von Ospenthal und Hrn. Landeshauptmann Abyberg [58]) wiederholte Durchsuchung der Lade vorzunehmen, da sich ja in beiden Fällen durchaus nichts gezeigt habe, was der Waldstatt zu irgend einem Rechte hätte verhelfen können; eben so wenig sei eine Untersuchung der Rechte des Standes Schwyz zu rechtfertigen, da der am Rothenthurm Anno 1645 geschlossene Vertrag (gedruckt in Faßbind's Gesch. des Kts. Schwyz. Bd. V.) Diese Verhältnisse geregelt, und das Instrument, so wie frühere und seitherige Urkunden in dem Archive zu Schwyz sich befinden, weßhalb es nicht nöthig sei, sie vom Stift zu verlangen. Nachdem die Commission aber obige Punkte bezeichnet hatte, so versprach das Kloster sofort, die Abschriften der bezüglichen Urkunden einzusenden. In Bezug des ersten Punktes mußte es ihm schon aufgefallen sein, daß man von Schwyz aus noch solche Frage stellen konnte, da es ja schon längst einen Revers in dieser Beziehung ausgestellt hatte, [59]). In der That erfolgte den 22. August die Abschrift von achtzehn Urkunden sammt einer Anweisung, worauf dieselben sich beziehen.

Diese Untersuchung hatte bei den Mißvergnügten neue Hoffnung geweckt; Städelin und die beiden Amgwerd bestärkten sie in derselben; beständig giengen die Boten hin und her. Man schrieb an Eberle, um von ihm Auskunft über sein Lade-Register zu verlangen, welches, wie Caspar Schönbächler selbst gesteht, weder dieser, noch Joseph Kälin, noch der Schulmeister Schnüriger verstünden. Der Ausschuß Amgwerd producirte dasselbe sogar in der Commission, und wollte es als Grundlage der Verhandlungen betrachtet wissen; weßhalb er mit Statthalter Hedlinger in einen Wortwechsel gerieth. Indessen wurde Amgwerd bald darauf, weil

der zweifache Landrath ein Mälefiz-Urtheil gegen ihn erließ [60]), aus der Commission entfernt.

Ende Mai' oder Anfangs Juni hatte Caspar Schönbächler, ebenfalls auf den Rath des Franz Anton Amgwerd, eine Zusammenkunft in der Hütte auf dem Günzli angeordnet, wo ungefähr vierzehn Einsiedler, meistens solche, die kurz vorher ihre Beschwerden in Schwyz eingereicht hatten, sich einfanden. Erasmus Kuriger, Rathsherr Xaver Zehnder, Nicodem Kälin, Sager Bisig betheiligten sich bei dieser Zusammenkunft und Joseph Ochsner wurde von Schönbächler als Schreiber bezeichnet. Der Zweck dieser Besprechung war, das, was man der Commission in Schwyz mündlich vorgetragen, aufzuzeichnen, damit man ja, wenn etwa, wie die Gebrüder Amgwerd vermutheten, die Sache von der Commission nicht gehörig aufgezeichnet worden wäre, etwas hätte, woran man sich halten könnte. Schönbächler gestand später im Verhöre, er und Andere seien durch die Gebrüder Amgwerd zu diesem Akt verleitet worden.

Nachdem Joseph Ochsner die Schrift zu Hause in's Reine gebracht hatte, wurde sie den beiden Amgwerd ausgehändiget. Noch bevor die Commission mit ihrer Untersuchung zu Ende war, wurden die Theilnehmer dieser Zusammenkunft in Einsiedeln bestraft, gleichzeitig mit denjenigen, welche bei den Auftritten vom 6. bis 8. Nov. des vorigen Jahres in einem geringen Grade betheiliget waren, so wie einer großen Anzahl von solchen, welche sich durch Worte verfehlt, oder zu Botendiensten hatten gebrauchen lassen. Die Strafen, meistens Geldbußen, waren ohne Ausnahmen gelinde, Joseph Ochsner [61]) wurde eine halbe Stunde an den Pranger gestellt, eine Ruthe in der einen, und einen Zeddel in der andern Hand, worauf geschrieben stand: „Das ist der Schreiber an bannisirten Jost Bernard Eberle, auch der sich zusammengethanen Rott in der Hütte auf dem Güntzlis." Ochsner hatte nämlich früher im Auftrage von Schönbächler und Eberle geschrieben. Eine ähnliche Strafe sollte die übrigen Theilnehmer der Zusammenkunft treffen; doch wurde ihnen dieselbe auf ihr Anhalten in eine Geldstrafe umgewandelt.

Die Commission hatte endlich den 23. April ihre Arbeiten vollendet, das Referat darüber wurde von sämmtlichen, noch aktiven [62]) Mitgliedern unterzeichnet, und bildet ein sehr beachtens-

werthes Aktenstück in Bezug der gründlichen Kenntniß der verschiedenen Rechte des Klosters gegen die Waldstatt und das Land Schwyz Landschreiber Roman Weber hatte es redigirt.

Den 26. April 1767 wurde dasselbe der Landesgemeinde vorgelegt, sie beschloß: „Daß man solch' beschächener Untersuchung und Relation gänzlich und vollkommen vergnügt und befriedigt sein wolle, einem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln seine, nunmehr zur Genüge eingesehenen Rechte und Gerechtigkeiten, Urkunden, Sigill und Briefe, und dahin einschlagende Instrumente in Kräften ratificirt und bestätet, und sodann auch der gesessene Landrath in vorfallenden Streitigkeiten zwischen einem fürstlichen Gotteshaus, und unsern Angehörigen laut ältern und neueren Landsgemeinds-Erkanntnussen, und Revers von einem fürstlichen Gotteshaus als der rechtmäßige Richter erkannt und gesetzt sein und bleiben soll." Die Pergamenturkunde, den 19. Mai vom Landrathe genehmigt, wurde bei der nächsten Pfingstfahrt vom neugewählten Landammann und Pannerherrn, Werner Alois Weber in eigener Person dem Abte überreicht.

Da nun hiernach in die Umfrage gefallen, wie man nunmehro die Waldstatt Einsiedeln in Zukunft ansehen, ob man sie weiters Gemeinde halten, und ihre ledig gefallenen Aemter, wie bisher geschehen, besetzen lassen wolle, oder nicht? „als ist, sagt das Protokoll, nach gehaltener Umfrag, und dießfalls gewalteten verschiedenen Meinungen, endlichen dahin ermehret und erkennt worden, daß man sie auf ihr gethanes bittliches Anhalten, wiederum wie bis anhin eine Gemeinde halten, und ihre ledig gefallenen Aemter selbst besetzen lassen wolle, jedoch zwar nur auf ihr Wohlverhalten hin, und daß sie jährlich um diese Gnade vor der Maienlandsgemeinde anhalten sollen." Letzteres mußten sie übrigens ohnehin thun, wie auch March, Küßnach und die Höfe, die es z. B. eben an diesem Tage thaten.

„Was dann aber, fährt das Protokoll fort, die Erwählung eines jeweiligen Vogtes anbetrifft, weilen ein solcher im Namen des Standes Schwyz das Amt vertritt, so ist ermehret und erkennt, daß ein jeweiliger Amtsvogt in der Waldstatt Einsiedeln von dem gesessenen Landrath, wie vor Altem ernamset und bestellet werden [63]), auch den Eid der Treue zu Handen der Hoheit abschwören solle." Im Fernern wurde beschlossen, daß nicht mehr,

als zwei von einem Geschlechte im Rathe zu Einsiedeln sitzen dürfen, den Vogten ungerechnet, und daß die Einsiedler nicht mehr „Angehörige", sondern mit dem rechten Namen „Unterthanen" betitelt werden sollen [64]), daß auch alle, die sich von neuem mit aufrührischen Reden verfehlen sollten, vom Landrathe abgestraft werden sollen.

Unter dem 28. April 1767 erließ der gesessene Landrath an die Waldstatt ein Schreiben, worin er ihr das Ergebniß der vorgestrigen Landsgemeinde, und die Wahl des Vogtes mittheilte [65]) und mittelst Mandat alle Winkelräthe verbot.

Nicht minder theilte der Landrath auch dem Abte das ihn Betreffende vorläufig mit. Letzterer verlangte in seinem daherigen Antwortschreiben, daß ihm nunmehr auch von der Waldstatt Satisfaction geleistet wurde. Diesem Begehren nachzukommen verordnete der Landrath, daß eine vorgeschriebene Abbittsformel an dem nächsten Jahrgerichte in Einsiedeln abgelesen und mündlich bestätet werde, auf daß die vor hiesiger Commission gestandenen [66]) Ausschüsse Namens der Waldstatt mit unterthänigem Respect zu Ihro Fürstl. Gnaden sich verfügen, solche schriftliche Abbitte nochmalen ablesend anhören, mit reumüthigem Mund und Herz bestäten, und Ihro Fürstl. Gnaden, wie auch ein fürstliches Capitel um alle ihre gegen dieselben begangenen Mißtritte um Verzeihung bitten sollen.

Den 30. Mai konnte der Landessäckelmeister dem Landrathe den Bericht abstatten, daß den 26. Mai die Waldstatt Einsiedeln dem Befehl willig und gehorsam Folge geleistet.

Unterdessen blieben die Schulden der Waldstatt unbezahlt. Der Viehauflag, der so viel Unglück angerichtet, und dessen Widersacher man mit so vieler Strenge verfolgt hatte, wurde nicht durchgeführt; man behalf sich mit Waldverkäufen. [67]).

Noch bleibt uns übrig, des Processes zu erwähnen, welcher gegen die schwyzerischen Landleute geführt wurde, welche bei den Einsiedlerischen Unruhen betheiliget waren; nämlich gegen Schulmeister Joseph Franz Schnüriger, Rathsherr Karl Amgwerd und seinen Bruder Franz Anton Amgwerd, alle drei vom Sattel, sodann gegen Peter Anton Ulrich von Steinen.

Es ist bereits im Verlaufe der Erzählung auf den Antheil hingewiesen worden, welchen sie bei dem letzten Aufstand genommen hatten. Die Geständnisse der drei Hingerichteten und des

Caspar Schönbächler hatten ihre Schuld zur Genüge herausgestellt. Auch gestanden sie, nach längerm Läugnen, alle Thatsachen ein; Schnüriger 44 Jahre alt, und Rathsherr Karl Amgwerd 35 Jahre alt, wurden den 16. Feb. 1767 auf der Waidhuob hingerichtet [68]).

Franz Anton Amgwerd, 43 Jahre alt, war entflohen, nachdem er noch vorher Reding, Jütz, Hedlinger und andere innerhalb 60 Tagen in's Thal Josaphat vor den höchsten Richter citirt hatte. Schon diese Citation beweist, wessen Geistes Kind er war, seine spätern Verhöre sagen aber noch mehr. Er war von überspannten, politischen und religiösen Ansichten. Um Weihnachten 1767 kehrte er nach em Sattel zurück, nachdem er zwei Mal nach Rom gepilgert war, von woher er eine Menge Beichte- und Ablaßzeddel heimbrachte. Er hielt sich 14 Monate in seinem Hause verborgen, bis er den 4. April 1769 gefangen genommen wurde. Sein Benehmen bei der Gefangennehmung, in der Gefangenschaft, und in den Verhören war von der Art, daß, wenn es nicht Verstellung war, der Mann wohl eher in's Irrenhaus, als auf's Schaffot gehört hätte. Indessen wurde er, wie das Protocoll sagt, „als ein Enthusiasstus, Zerstörer des Friedens, ein Rebell und unbefugter Ausleger der katholischen Kirchenlehre" den 21. Aprils 1769 ebenfalls auf der Waidhuob hingerichtet. Vor seinem Todesgange lud er das ganze Gericht nach, weßhalb dasselbe beisammen blieb, bis nach der Hinrichtung, bei welcher sich der Unglückliche ordentlich betrug. Seine Schriften sollten verbrannt werden, doch sind sie noch theilweise vorhanden, sichere Zeichen seiner Geistesstörung. Zu Gunsten seiner armen Kinder wurde sein Vermögen vom Fiscus verschont, und sein Bruder Christian als Vogt der Waisen bestellt.

Peter Anton Ulrich, Thierarzt, 63 Jahre alt, wurde am Leben verschont. In Einsiedeln unter dem Namen „Ranzenmann", wegen seiner Arzneitasche bekannt, waren ihm das Rößli, die Wäni, des Cölestin Kälins Haus wohlbekannte und gastfreie Wohnungen gewesen. Von Anfang des Handels hatte er die Leute aufgestiftet, und schon 1764 den Unzufriedenen gesagt: „Wir haben euch jetzt das Messer in die Hand gegeben, wenn Ihr nicht selbst Brod abhauen könnt, so ist der Fehler an Euch."

Nicodem Kälin hatte gestanden, dieser Ulrich habe an der großen Versammlung beim Rößli den 26. Oktober 1766 die versammelten Einsiedler meineidige Ketzer gescholten, wenn sie den Vieh-

auflag bezahlen werden. Uebrigens war er ein Prahlhans und unbedeutender Mensch; was aber auch solche bedeuten können, hatte man in der letzten Zeit genugsam erfahren. Von allen Verurtheilten hatte wohl Schulmeister Schnüriger die meiste Schuld. Er war ein Intriguant und hatte schon von Anfang an seine Rolle gespielt. Dem Landeshauptmann Pfyl war er weit überlegen an kalter, berechnender Intrigue, ja sein Lehrmeister. Wohl war seine Beseitigung ein Glück für das Land; hätte man sich doch nur mit Verbannung begnügt! Die Hinrichtungen der Uebrigen sind nach unsern jetzigen Begriffen vollständig ungerechtfertiget; indessen bei den damaligen Ansichten von Unterthanen-Verhältniß und Rebellion, und bei der noch immer waltenden Leidenschaftlichkeit des Parteiwesens hatten sie mehr als eine Analogie in dem Verfahren anderer Kantone und Staaten.

Rückblick.

So war denn das Drama vollendet, im Verhältniß, zur Weltgeschichte ein Sturm im Glas Wasser, aber immer noch fortwirkend im frischen Andenken der Bewohner des Landes. Für Uns bietet das Ganze ein betrübendes Schauspiel. Kaum ein Charakter, der uns Interesse oder Achtung einflößt, überall kleinlichte Interessen, Eigennutz und Neid. An der Tagesordnung Lüge, Verläumdung, Angeberei, oft im Gewande und in der Maske der Freiheit und der Religion.

In Schwyz ein leidenschaftliches, mißtrauisches Volk, das ohne Urtheil sich den Vorspiegelungen jeden Heuchlers hingibt und zu den extremsten Beschlüssen sich hinreißen läßt, das mit oder ohne Grund diejenigen, von welchen es sich getäuscht glaubt, mit den härtesten Ehr- und Geldstrafen belegt; — dort in Einsiedeln ein Volk mit erwachendem, aber noch unbestimmtem Freiheitsdrang, das die dreifache Herrschaft des Klosters, des Schirmortes und des Waldstattrathes los zu werden trachtet; aber unbehilflich und unredlich in seinen Versuchen, der Stimme derjenigen vertraut, die nicht seine Freiheit, sondern nur Unruhe und Verwirrung bezwecken; der Widerstand ohne Organisation, ohne Grundlage, ohne

eigentlichen, bestimmten Zweck, selbst ohne Theilnahme des vernünftigern Theiles der Bevölkerung.

Setzen wir uns aber in die Stellung des Volkes von Schwyz, so werden wir doch auch Gründe zur Vertheidigung desselben finden. Denke man sich ein Volk, das weder schreiben noch lesen kann, das darauf angewiesen ist, nach den Erklärungen zu entscheiden, welche ihm gemacht werden; gemacht werden von einer Obrigkeit, von deren Redlichkeit und Aufrichtigkeit es nicht mehr überzeugt ist, gemacht werden von Leuten, die unter der Vorspiegelung von Gefahr für seine größten Güter, dasselbe verwirren, so wird man leicht finden, daß es so kommen mußte. Ja man muß sich wundern, daß es sich nicht zu größern Ausschweifungen hinreißen ließ

Auch in Einsiedeln ist der Mangel an Bildung, so wie der Mangel der Oeffentlichkeit und wahrer Rechtskenntniß bemerkbar. Der Glaube, daß die Waldstatt früher größere Rechte besessen, hatte sich durch Tradition fortgeerbt, und doch hätte man so leicht sich überzeugen können, daß man das Wenige, was man besaß, nur auf Wohlverhalten hin von den beiden Oberherren erhalten hatte.

Die Rechte des Klosters waren eben so unbestreitbar, als diejenigen des Landes Schwyz, und so war es eine nur auf Unkenntniß beruhende Tollkühnheit von Seite der meisten Harten in Einsiedeln, die trügerische Hülfe der eben so irre geleiteten Landesgemeinde in Schwyz anzusprechen, denn auch diese letztern mußte früfrüher oder später ihren Irrthum einsehen.

Eine Frage drängt sich uns auf: wie lange hätten diese Verhältnisse noch fortgedauert, hätte nicht der Sturm von Westen her die tausendjährigen Eichen verjährter, politischer und socialer Rechte niedergeworfen und wären nicht die den Privilegirten so mißtönenden Worte: Liberté, Fraternité, Egalité wie die Donner in den Wettern Gottes über Europa dahingerauscht? — — —

Erläuternde Noten.

---

[1]) Erasmus Curiger, ein Mann, der laut rechtlichem Prozeß selbst bekennt, keine Freude zu haben, an Orten zu wohnen, wo Friede und Ruhe sei; der sich auch selbst gerühmt, die vornehme Kunst verstanden zu haben, aller Orten auf seiner Wanderschaft unter Meister und Gesellen Zwietracht und Uneinigkeit zu stiften. **Factum tale**, aus Auftrag des Landrathes von Hrn. Säckelmeister Hedlinger verfaßt.

[2]) **Factum tale.**

[3]) J. J. Victor Laurenz schrieb sich immer Hedlinger, und ist auch so in allen Schriften genannt.

[4]) Der Pfauen in Einsiedeln war das obrigkeitliche Quartier.

[5]) Die Abbitte des Maurus Weidmann: Ich Jos. Maurus Weidmann, armer, unglücklicher Unterthan, der ich mich sowohl in Wort, als Werken gegen Titl. Hrn. Landessäckelmeister, und anfolglich gegen meine gnädige, hohe Landesobrigkeit Eid- und Pflichtvergessen, aufrührisch und rebellisch an öffentlicher Gemeinds-Versammlung aufgeführt habe, bitte allerforderst Gott, eine hohe Landes-Obrigkeit, und den Titl. Hrn. Landessäckelmeister sammt Herren insgesammt um Gnad und Verzeihung, ich bereue meine dießfällige große Fehler, und gelobe hiemit öffentlich, daß ich hinfüro ein getreuer und gehorsamer Unterthan sein und bleiben wolle.

[6]) Der Sohn des Landvogts Stadler sel., ein anspruchloser, ruhiger Mann.

[7]) Für den abgesetzten Karl von Reding zum Statthalter gewählt.

[8]) Die amtlichen Berichte sagen, daß er die Frage gestellt habe, ob man den Vergleich annehmen, oder verwerfen wolle? Wir folgen hier dem Wortlaut der Beitags-Verhandlung. (Landraths-Protocoll-Brouillon. 12. Jul. 64.)

[9]) Es war am 23. Juli. Am gleichen Tage wurde auch Rathsherr Kälin in der Wäni, Joseph Anton Weidmann, Adam Schönbachler, Rathshrn. Kälins Sohn in der Lachern, und Roman Kälin wegen ihrem bisherigen Benehmen bestraft. Gegen Peter Anton Ulrich, wegen Aufwiegelungen den 16. Juni vor Rath geladen, wurde der Prozeß erkannt; Joseph Gyger und Joseph Schorno von Alpthal, wegen dem Gleichen vorgeladen, entschuldigten sich. (Raths-Protocoll-Brouillon.)

[10]) Den 23, 24 und 25 October.

[11]) Blumer und Monard haben das Verhältniß wegen diesen achtzehn Punkten unrichtig aufgefaßt.

[12]) Seine Strafe wird auf 700—800 Gl. berechnet. Das Wacht-Geld für 100 Mann vom 26—27 März betrug 100 Gl.

Für 24 Mann vom 27. März bis 10. April zu 1 Gl. 334, im Ganzen 434 Gl., wovon die Hälfte Gl. 217 und die 100 Gl. für Kapuziner: 317 Gl. ausmachten. So müßten sich die übrigen Kosten auf 400—500 Gl. belaufen haben.

[13]) Diese Gesandtschafts-Reise, so wie diejenige vom 20. Mai 1765, und die nach Lucern werden von P. Marianus Müller, dem nachmaligen Abte, ausführlich erzählt. (Archiv Einsiedeln.) Das Kloster Einsiedeln hatte mehrere katholische Stände, namentlich Lucern ersucht, für dasselbe zu interveniren. (Archiv Lucern.)

[14]) Den 29. März hatte die Landsgemeinde ein altes Verbot, daß in den dem Landsgemeinds-Platz nächst umliegenden Häusern kein Wein und Most dürfe ausgewirthet werden, erneuert; ein Beweis, daß solche Mittel auch gebraucht wurden, um die patriotische Begeisterung auf ihrer Höhe zu erhalten.

[15]) Bericht von P. Marianus Müller. (Archiv Einsiedeln.) V. 3. K. 22.

[16]) Eigentlich doch, denn was war das Urtheil über Waibel Kälin anders?

[17]) Aus obigem Bericht. Derselbe sagt, daß man von der lieben Partei auch zu dem Mittel gegriffen, sich mit Prügeln zu bewaffnen, und daß deßhalb in allen Vierteln Vorbereitungen getroffen wurden; und wirklich scheint dieses Mittel einen großen Antheil an dem Umschwuug gehabt zu haben.

[18]) Ueber 3500 Gl. Außerdem wurden noch von Andern Conti eingereicht; Maurus Weidmann schätzte seinen Schaden auf mehr als 1000 Gl. und wollte, wie er sich ausdrückte, nicht das ganze Kloster für das Ausgestandene.

[19]) Die Scene wird in der Stift Einsiedeln: Urkunde V. 2. K. 16 betitelt: Fragweis gestellte Erzählung 2c. ausführlich erzählt; der Abt empfieng ihn in Gegenwart der Herren: Hrn. Decans, Subpriors, Statthalters von Freudenfels und Hrn. Instructors; von weltlichen Hofherren warend anwesend: Dr. Schmid, Secretär Reding, Hr. Zurgilgen, Hr. Kistler, Tafeldecker Michael Kümi, Kammerdiener Gangyner. Der Abt hatte den Fußfall weder begehrt, noch erwartet; er machte ihm zuerst Zeichen, er solle aufstehen, und befahl es ihm endlich geradezu. Als Pfyl die Aechtheit der Schrift anerkannte, wurden Hr. Bonifaz Abegg, in Einsiedeln zur Lilie wohnhaft, Anselm und Xaver Lindauer als Zeugen gerufen; Pfyl erklärte, nach seiner Weise, er wolle nicht bloß mit Dinte, sondern mit seinem eigenen Blute bezeugen, daß die Schrift ächt sei. Als es aber an's Schreiben kam, zeigte es sich, daß der Fußfall und seine Versicherun-

gen nur Verstellung seien; er hatte tausenderlei Ausflüchte; man unterhandelte Vor- und Nachmittag; Pfarrer Mettler gieng Nachmittags fort [aus Verdruß wegen Pfyl's Wortbrüchigkeit, da er ihm alles Gute versprochen hatte.

20) Hr. Richter Meinrad Hänseler zeugt nach abgeschwornem Eide, er habe jüngsthin, als er in Zürich gewesen, von Hrn. Stadthauptmann Werdmüller vernommen, es habe der Hr. Landshauptmann Pfyl bei seiner Durchreise in Zürich gesagt: Er wolle sich für eine Zeit entfernen, bis seine Partei wieder oben auf sein werde; alsdann werde es Manchem den Kopf kosten; (Informativ-Proceß d. 8. Juli 1765. Das Schreiben von Zürich vom 17. Juli 1765 bezieht sich ebenfalls auf Aussage von Stadthauptmann Werdmüller.)

21) R. D. Karl Dom. Pfyl von Schwyz, geboren 1755, ein Sohn des verbannten Hauptmann C. D. Pfyl flüchtete sich 1765 mit seinem unglücklichen Vater nach Deutschland; nach zurückgelegten Studien trat er zwar bei den Capuzinern in's Noviziat, aber bald wieder aus, ward Weltpriester und erhielt nach der Zeit zu Forchheim im Bisthum Bamberg an der St. Martins-Kirche ein Canonicat, wo er im Jahre 1797 auch gestorben. — (Faßbinds Sammlung aller geistlichen Personen.)

22) Karl Dominik Pfyl war 1720 geboren; Anno 1755 wurde er in den gesessenen Landrath gewählt, und war früher Hauptmann in französischen Diensten. (Staats-Kalender für 1762.)

Landshauptmann Pfyl war ohngefähr 5 Schuh 6 1/2 Zoll hoch, eines blassen Angesichts, mit hoher Stirn und einer gebogenen Nase, braunen Augen und braunen Haaren, gerader Postur und unterschiedlich wohl bekleidet. (Signalement. Archiv Lucern.)

*23) „Uf den falsch gemachten Zeddel hin, ist dieser Pfyl völliger Herr im Landt worden, und hat das französisch Geschäft, welches schon aberkennt, us und übere war, wiederum uf ein Neuwes angefangen." (Suter.)

23) Die Nachbarhäuser beklagten sich über das Gejubel, welches die Einsiedler im Pfauen verführten; J. B. Eberle aber behauptet: Pfyl habe selbst am meisten gelärmt und gesungen; nach jedem Mittagessen habe er das Schulmeisterlied zu singen angefangen, das sei ihr gewöhnlicher Nachtisch gewesen.

24) Gewöhnlich Bitzener genannt.

25) Diese Aussage des Zeugen Nro. 17. bezieht sich wahrscheinlich auf die Vorgänge vom 12. Juli 1764; (siehe Landraths-Protocoll); Landshauptmann Pfyl mußte sich an jenem Tage wirklich gegen eine solche Behauptung Bisigs und Curigers rechtfertigen.

26) Besonders Rathsherr Martin Inderbitzin wurde von Pfyl verklagt, er habe gesagt, „er müsse doch noch unteren" Rathsherr Karl Aufdermaur, „ja wir werden's scho no machen!" Siebner Abyberg und Landvogt Reichlin deßgleichen. Inderbitzin mußte dafür 100 Knüttel machen lassen. Die Strafen über Aufdermaur und Reichlin siehe im ersten Theil. Abyberg blieb damals ungestraft; ein andersmal aber wurde er um 100 Gl. gestraft.

[27]) Vergl. Bd. XXI. S. 390.

[28]) **Qui quidem Senator erat, at nullis talentis præditus, tumore inflatus et maturitate judicii carens.**

[29]) Nach Faßbind's Manuscripten war er von Arth, aber am Rothenthurm wohnhaft. Der Bau der neuen Brücke in Vorderibach fällt in seine Amtsperiode, als Landessäckelmeister.

[30]) „Wir haben ihm den Schwanz gemacht, wir können ihn ihm auch wieder abschlagen," sagt Peter Anton Ulrich.

[31]) An der Landesgemeinde vom 25. Nov. 64 rief Landammann von Reding dem Eberle: Du Spitzbub, du Fötzel, wir wollen dich und deinen Vater schon finden. Später sprachen er und Jütz zu Gunsten desselben, weil sich das Blättchen wieder gewendet hatte. (Siehe I. Thl. Note 71.)

[32]) 1723 geboren, 1748 in den Landrath gewählt, im gleichen Jahre auch Siebner des Steiner-Viertels, wie sein Vater Statthalter Jos. Anton, † 1748 und Großvater Johann Karl Ulrich, † 1733.

[33]) In einem Briefe vom 17. April 1765 sagt Schnüriger, wenn die Einsiedler nicht zu ihrem Rechte kommen, so sei Siebner Ulrich schuld; Schnüringer und Ulrich haßten sich gründlich.

[34]) Wer hatte damals nicht genommen? Ueberdieß war er ja Anwalt; Hr. Siebner Ulrich ist jedenfalls als eines der Opfer dieser Wirren anzusehen, denn ohne letztere wäre er immer im Stande gewesen, seine Fehler gut zu machen. Seiner Rehabilitation standen wahrscheinlich seine ehelichen Verhältnisse und Untreue seiner eigenen Verwandten entgegen; Viele mochten auch seine geistige Ueberlegenheit, und noch mehr sein rücksichtloses Wort fürchten. Auch sein Freund Hedlinger, an den er sich persönlich gewandt, ließ ihn im Stiche. Er starb (nach Faßbind) im Jahr 1797 außer dem Vaterland; eine Tochter wurde Klosterfrau im Muthathal, eine andere, Aloysia mit Namen, verheirathete sich mit Landammann Aloys Weber im Acher, Regina, die dritte, mit dem Gesandten Leonz Jütz; Söhne von Pannerherr Werner Alois Weber und Landammann C. D. Jütz sel. Der Sohn Felix Dominik, Landschreiber, starb arm in Schwyz.

[35]) Der Informativ-Proceß hatte schon begonnen; der Landrath beschloß, daß Statthalter Schönbächler und Bernard Eberle durch beide Läufer geholt werden sollten; und zwar der eine über die Altmatt, und der andere über den Haggen. (Landraths-Protocoll.)

[36]) Genannt wird besonders Sebastian Pfyl, der Bruder des Landeshauptmanns Pfyl, der deßhalb auch seine Richterstelle aufgeben mußte.

[37]) Alle die angestrebten Punkte hatten durchaus keinen urkundlichen Beweis für sich. Eberle gieng auf eine sehr leichtsinnige Weise zu Werke; fand er etwas in einem Instrumente, das günstig für die Waldstatt lautete, so nahm er es auf, wenn auch der Nachsatz oder ein späteres Instrument das Gegentheil

wieder sagte. Was ungünstig lautete, und seiner Behauptung widersprach wurde bei Seite gelegt. Als Statthalter Raimann fragte, was für Briefe man aus der Lade nehmen müsse, um sie als Belege den Behörden vorzulegen, sagte Bisig, sie brauchen die Briefe nicht, sie seien ihnen eher schädlich als nützlich! — Bisig, Kälin, Curiger und Schönbächler äußerten sich selbst, sie glauben, Eberle habe den Honig aus der Lade genommen und das Gift zurückgelassen. (Verhör im December 1764.)

Man machte also Ansprüche auf Grund von Urkunden, die das Gegentheil von dem enthielten, was man behaupten wollte; kein Wunder, wenn man nur vor den großen Gewalt wollte, wo man kein so scharfes Urtheil, als vom Landrath erwartete, und kein Wunder, warum Eberle seine Punkte heimlich hielt: „Sie hätten eine viel zu gute Stellung, wenn man es ihnen schon vor der Gemeinde sagen würde," waren seine Worte.

38) Eberle befand sich Anno 1766 in Säckingen; 1767 wollte ihn das Stift nicht ausliefern, weil er den Allerhöchsten Landesschutz genieße.

39) Der Heu- und Graszug war wirklich laut Waldstattbuch für die Einsiedler ein Recht: Die Drei-Theile hatten 1738 von dem gesessenen Landrath eine Erkanntnuß erhalten, welche das Recht gegen Schwyz zwar beschränkte, aber in der Hauptsache zugab. Bei dieser Gelegenheit gieng es für die Waldstatt verloren, nicht aber für's Kloster. (16. Punkt der Relation.)

40) Der Präsident derjenigen Commission, welche sich mit der Taxation zu befassen hatte, Hr. Landvogt Johann Caspar Ulrich war den 26. Mai wegen seines Verhaftbefehles gegen die Taxirten, und überhaupt wegen Gewaltthätigkeit, seiner Landvogtei Bellenz und Riviera entsetzt, und in 1000 Gl. Strafe verfällt worden, ihm sein Antheil Prozeß-Kosten abgesprochen, und er zur Zurückgabe bereits bezogener verurtheilt worden, auch mußte er jedem Läufer ein neues Läuferröcklein machen lassen. So mußte er doch die Uerthe im Pfauen noch theuer bezahlen.

41) Laut Landraths-Protocoll den 24. Oktober und Instrument im Archiv den 19. Octb. Aus der Relation des Landessäckelmeisters vom 5. Novbr. 1766 geht es nicht einmal sicher hervor, daß der Landrath ratificirt hatte! —

42) Der Landrath fußte sich später nur auf allgemeine Instruction, welche die Landsgemeinde im Mai 1765 ertheilt hatte; die Ratification der Landsgemeinde war indessen nicht einmal nothwendig, insofern der Landrath früheres Ansehen und Kraft erlangt hatte, was sich bei diesem Anlaß erproben mußte.

43) Anwesend waren Rathsherr Karl Amgwerd von Sattel, Peter Anton Ulrich von Steinen und Balthasar Horat aus dem Alpthal, welche die Einsiedler zu ihrem Widerstand animirten.

44) Auch Wänibuob und Prinz Joseph genannt, übrigens der nämliche, den wir schon früher als Rathsherr Joseph Rupert Kälin kennen gelernt haben, verheirathet mit Catharina Bisig, von der er vier Kinder hatte, wovon

noch drei am Leben waren. Die Erzählung vom Ueberfall ist getreu nach den Berichten der nach Einsiedeln geschickten Männer: Fäßler, Lindauer, Leimbacher, Bürgler, Faßbind und dem Läufer A. Kälin, so wie aus den Geständnissen der Beklagten zusammengetragen.

45) Der Bruder von Chirurg Jost Bernard, aber in Gnaden bei M. G. HH. und Obern. Vergleiche Raths-Protocoll vom 15. Juli 1769. 20. und 23 Oct. 1770.

46) Die Instructionen waren noch milder: (Siehe Landrathsverhandlungen von Weber und Abegg.) Sie wurden auf den Bericht von Läufer Lindauer erlassen; am nämlichen Tage wurden mehrere renitente Einsiedler von dem Landrath verhört.

47) Fäßler hätte gern 30 daraus gemacht; in der That waren es bloß 17 oder 18.

48) Fäßler traf den Landrath versammelt; die Mitglieder faßten den Beschluß, dießmal einhellig zusammen zu halten.

49) Also erst jetzt.

50) Im Dorfe und Kloster Einsiedeln war man zwar anderer Meinung; die Signalschüsse auf dem Günzli tönten ihnen fürchterlich, man besorgte einen Ueberfall; besonders weil die Trachslauer sich gerühmt hatten, Schnüriger werde ihnen mit einigen hundert Mann vom Sattel und Rothenthurm zu Hilfe kommen, ein Versprechen, das er, wie er selbst gesteht, nicht hätte halten können. Gleichwohl scheinen die Trachslauer fest auf diesen Mann gebaut zu haben, stellten Wachen aus und gaben Signale 2c. Nach der Landsgemeinde war Allen der Muth entfallen, und sie suchten über Kopf und Hals sobald als möglich nach Schwyz unter das Henkersschwert zu kommen.

51) Sie kamen dort zu Eberle, der sich über den tollen Streich entsetzte, und seine bisher gehegte Hoffnung, in's Vaterland zurückzukehren, aufgab, und sie auch bat, ihn sobald als möglich zu verlassen, damit er nicht auch in ihre Dinte falle. Die 3 Kälin wallfahrteten nach Mariastein und kehrten dann zurück.

52) Theiler hatte sich schon in seiner Haft im Sommer durch Verrätherei zu helfen gesucht, indem er Aufträge, die ihm Eberle während der Gefangenschaft durch Spalten in dem Gefängnisse machte, sogleich hinterbrachte. Freilich wußte er über die Umtriebe sonst nichts mehr, als die andern zu sagen.

53) Wurde hier als Vorreuter im Kloster angestellt, auf die Reclamation von Schwyz zwar abgedankt, aber nicht ausgeliefert.

54) Das Urtheil erfolgte den 13. Jänner 1767. Die Execution war aber den 12. März noch nicht geschehen, laut Kosten-Note des Scharfrichters.

55) Die Verurtheilten waren Jakob Dominik Ochsner, 19 Jahre alt, Joh. Hypolit Steinauer, 20 Jahre alt, Meinrad Kälin, welcher, „weil er ein Narr

geworden, nicht hat vorgestellt werden können." Auch einige Andere waren irrsinnig geworden — ferners Joseph Petrig, 40 Jahre alt, Sager Meinrad Bisig, 50 Jahre alt; den 22. Dec. Jos. Joh. Baptist Bisig, 28 Jahre alt, Meinrad Bisig, 33 Jahre alt, ein sonst vermalefizter Mann, der, mit einem zerbrochenen Hackenstiel in's Feld gerückt war, Schwieger des Nikod. Kälin und Vater des Meinrad Anton Bisig. Den 26. Dec. galt es dem Peter Paul Bisig, 26 Jahre alt, dem Benedikt Kälin, des Peters, 30 Jahre alt, dem Meinrad-Anton Bisig, 18 Jahre alt; den 13. Jänner 1767 dem Joseph Augustin Bisig, 34 Jahre alt.

[56]) Unbedeutende Namen.

[57]) Als Curiosum muß gemeldet werden, daß man in einem verborgenen Gehalt der Lade 65 Schilti-Dublonen an Geld fand.

[58]) Diese beiden Herren waren vom Landrathe beauftragt worden, in Folge des Beschlusses der Landsgemeinde vom 24. Juni 1765 in Betreff des Heu- und Graszuges 2c. eine genaue Untersuchung der Lade vorzunehmen. Sie entledigten sich dieses Auftrages unter Mitwirkung des Landschreibers Weber, und verfertigten ein vollständiges Register über die in der Lade vorfindlichen Schriften im Novbr. 1765. (Vergleiche auch Landraths-Protocoll vom 8. April 1766.)

[59]) Im Jahre 1699. Das nähere Datum wird nirgends angeführt. Es scheint, daß das Instrument nicht bei der Hand war; übrigens hatte die Frage seinen andern Sinn, und hätte eigentlich gestellt werden sollen: Anerkennt der Fürstabt die Landsgemeinde nicht als Richter? — nur war es noch nicht gerathen, sie so zu stellen. In dem sechsten Punkte der Relation hatte man sich deutlicher ausgedrückt.

[60]) Das Urtheil erfolgte den 7. Juni 1766. Er wurde wegen Schimpfreden gegen die Obrigkeit und das Blut- und Malefiz-Gericht bestraft. Er beschwerte sich bei seiner Vertheidigung, daß er durch Gedungene zu den Reden provocirt, und daß die Procedur nicht rechtsförmlich geführt worden sei. Gleichzeitig, nämlich den 3. Juli 1766 wurde auch sein Bruder Carl Amgwerd vom gesessenen Landrath ebenfalls wegen Schimpfreden seiner Stelle als Rathsherr entsetzt.

[61]) Derselbe wurde im Jahre 1769 zum Waldstattschreiber gewählt, allein seine Wahl vom Landrathe annullirt und verordnet, daß alle, welche in dem Einsiedlerhandel in Strafe und Ungnade gefallen, zu keinem Amte mehr fähig seien. (18. Mai 1769.)

[62]) Kapellvogt Anton Bettschart von Sattel, und Anton Städelin waren ebenfalls wegen Betheiligung am Einsiedleraufstand entehrt und ausgeschlossen, und so die Commission gesäubert worden. (Vergl. Landraths-Protocoll den 18. Feb. 1767.)

[63]) Die Vogtswahl wurde früher vom Kloster dem Lande Schwyz bestritten, im Vertrag von 1645 zugegeben, und der gesessene Landrath als Wahlbe-

hörde bezeichnet. Es war eine Nachsicht von Schwyz, daß in der letzten Zeit der Vogt von der Waldstattgemeinde gewählt worden war.

64) Monnard folgt hier der Darstellung von L. Suter; seine Auffassung ist daher etwas unrichtig, das Gleiche ist zu bemerken in Bezug seiner Angabe, daß die Waldstattlade nach Schwyz verlegt worden sei, was er aus der Geschichte unsers werthen Vaterlandes entnommen hat. Wir können nicht finden, daß die Landsgemeinde deßhalb etwas beschlossen hatte, oder daß die Lade nur in Schwyz geblieben wäre, nachdem sie zu dem bereits angegebenen Zwecke dahin gebracht worden war. Was zurück behalten und erst im Jahre 1803 der Waldstatt wieder behändiget wurde, waren die sehr unwichtigen Schriften ohne Unterschrift und Datum, von der die Commission ein eigenes Verzeichniß verfaßt hatte.

65) Wörtlich kommt folgende Stelle vor: „Ansehend die Ernamsung eines jeweiligen Amtsvogtes, ist geordnet und erkannt, daß hinfüro ein solcher nit mehr an der Gemeind zu Einsiedlen, sondern von uns dem gesessenen Landrathe solle bestellt und ernamset werden. Zu dieser Folge haben wir für die künftigen zwei Jahre zum Vogte bestellt den edlen, unsern lieben und getreuen Meinrad Steinauer, schonmals geweßten Vogt, welcher dannethin unsern Ehrengesandten den Eid der Treue zu unsern Handen ablegen wird." — Selbst dieser liebe und getreue Meinrad Steinauer erfuhr später, daß man nicht zu viel sagen dürfe. (Landraths-Protocoll den 23. Jänner 1768.)

66) Es ist noch zu ermitteln, wer in Folge dieses Befehles vor dem Abte erschienen war; von Amtswegen waren von der Commission Statthalter Benedikt Ochsner, und Altvogt Meinrad Steinauer, welchen man unmöglich so etwas zumuthen konnte, da sie sich bei der Eingabe in keiner Weise betheiliget hatten. Sonst waren noch 11 Ausschüsse, da Euthal nicht vertreten war, und von diesen 11 war Nicodem Kälin nicht mehr am Leben, und Erasmus Kuriger nicht mehr im Lande; es blieben daher noch 9.

67) Instrument wie die Kosten bezahlt worden vom 24. Mai 1768, abgedruckt in der abgedrungenen Würdigung der Beiträge zur Würdigung der Streitsache zwischen dem Gotteshause und der Waldstatt Einsiedeln von der Kanzlei Schwyz 1829 S. 46, und Kaufbrief um den Schränenwald d. den 10. Octbr. 1767 ebendaselbst. S. 69.

68) Schnüriger und Amgwerd wurden nicht am gleichen Tage weder verurtheilt, noch hingerichtet; da aber das Protocoll von zwei Sitzungen des gesessenen Landrathes uud des Malefiz-Gerichtes das gleiche Datum trägt (den 16. Febr.), so bleibt zu ermitteln, welcher von beiden am 16. Februar hingerichtet wurde; jedenfalls ist bei der zweiten Sitzung des Malefiz-Rathes von dem „gestern decapitirten" Jos. Frz. Schnüriger die Rede. Schnüriger wurde den 16. und Amgwerd den 17. hingerichtet. (Suter.)